



**Dorfentwicklungsplanung
Gemeinde Hohenhameln
Soßmar**
(Stand: 02/2017)

Siedlungsentwicklung

-  Siedlungsentwicklung denkbar
- B** Bebauungsplan vorhanden
- F** im Flächennutzungsplan dargestellt
- ③ Siedlungserweiterungsflächen
vgl. Kap. 4.4.4

Projekte

-  Bereich förderfähiger Gebäude
-  Projekte Kategorie I
-  Projekte Kategorie II
-  Projekte Kategorie III

0 50m



5 PRIORITÄTENLISTE MIT KOSTENSCHÄTZUNG

Der Projektübersicht angegliedert ist eine grobe Kostenschätzung nach Richtwerten auf m² Basis für die in Kapitel 4.1 – 4.5.2 aufgeführten Projekte im öffentlichen Raum. Für eine Beantragung ist eine genauere Kostenermittlung unumgänglich. Die grobe Kostenschätzung gibt einen Überblick für den Investitionsbedarf für die im Rahmen der Dorfentwicklung förderfähigen möglichen Projekte. Nicht förderungsfähig sind ggfs. anfallende Ablösegebühren gegenüber den Straßenbaulastträgern übergeordneter Verkehrswege.

Die Projekte wurden der Dringlichkeit entsprechend einer von drei Kategorien (römische Bezifferung) zugeordnet. Die Reihenfolgen der Prioritätenlisten wurden zunächst von den thematischen Arbeitsgruppen vorbereitet. Die Gemeinde Hohenhameln hat diese Empfehlungen aufgegriffen und schließlich eine gemeinsame Prioritätenliste festgelegt.

In den folgenden Jahren ist eine sukzessive Abarbeitung der Projekte gemäß der Einstufung in die drei Maßnahmenkategorien geplant. Sofern sich Änderungen ergeben, sind eine Zustimmung der Arbeitsgruppe sowie eine entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderates von Hohenhameln erforderlich. In gleicher Weise ist ein Nachweis zu führen, wenn sich bei der Beantragung wesentliche Änderungen gegenüber den im Dorfentwicklungsplan skizzierten Ausführungen der Projekte ergeben sollten bzw. weitere Projekte in den Dorfentwicklungsplan aufgenommen werden sollten.

Die Erläuterung der umzusetzenden Projekte erfolgt in Kap. 6 *Projektsteckbriefe*. Die Auflistung der Projekte innerhalb der Maßnahmenkategorien erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die zusätzliche (arabische) Nummerierung der Vorhaben bezieht sich lediglich auf die Darstellung im Dorfentwicklungsplan und dient der einfacheren Zuordnung innerhalb des Planwerks; ihr kommt keine hierarchische Bedeutung zu.

Nr.	Vorhaben	Kosten (EUR)
------------	-----------------	---------------------

Maßnahmenkategorie I

1.	Equord: Erneuerung der Straßenräume <i>Mehrumer Weg</i> und <i>Lindenstraße</i> (Startprojekt)	800.000,-
2.	Equord: Verlagerung des Fußgängerüberweges (ggfs. Lichtzeichenanlage) an der L 413	150.000,-
3.	Equord: Hochwasserschutz der Ortslage	100.000,-
4.	Equord: Gestaltung der Nebenanlagen und Einmündungsbereiche an der Ortsdurchfahrt der L 413	500.000,-
5.	Equord: Aufwertung vom Straßenraum <i>Schmiedestraße</i>	600.000,-
6.	Mehrum: Aufwertung und energetische Sanierung der Sporthalle und des Hallenbades (Startprojekt)	300.000,-
7.	Mehrum: Gestaltung der Außenanlage an der Feuerwehr und vom Vorplatz an der Sporthalle	200.000,-
8.	Mehrum: Erneuerung vom <i>Equorder Weg</i>	200.000,-
9.	Mehrum: Erneuerung vom <i>Brötchenweg</i>	100.000,-

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION EQUORD, MEHRUM, SOSSMAR
- PRIORITÄTENLISTE MIT KOSTENSCHÄTZUNG -

10.	Mehrum: Erneuerung vom Straßenraum <i>Ratsweg</i> einschl. Anbindung Baugebiet <i>Mehrkamp</i>	600.000,-
11.	Mehrum: Neugestaltung vom Teich am <i>Wiesenweg</i>	50.000,-
12.	Soßmar: Behindertengerechte Ausstattung im Mehrzweckgebäude (Startprojekt)	100.000,-
13.	Soßmar: Verlegung der zentralen Bushaltestelle, Gestaltung der zentralen Grünfläche (Dorfplatz)	150.000,-
14.	Soßmar: Hochwasserschutz der Ortslage (<i>Beeke, Großer Graben</i>)	100.000,-
15.	Soßmar: Neubefestigung vom Parkplatz an der Kirche	50.000,-
16.	Soßmar: Verbesserung der separaten fußläufigen Wegeverbindungen	100.000,-
17.	Soßmar: Betonung der Kreuzung <i>Jägerstraße, Bierberger Straße</i> und <i>Hirtenweg</i> , Erneuerung der Nebenanlagen im Zuge der Ortsdurchfahrt (L 477)	250.000,-
18.	Maßnahmen allgemein: Erneuerung der Straßenbeleuchtung	250.000,-
19.	Maßnahmen allgemein: Überörtlicher Hochwasserschutz (u.a. <i>Burgdorfer Aue</i> und <i>Bruchgraben</i>)	250.000,-
20.	Maßnahmen allgemein: Erneuerung der Kirchen einschl. ihrer Außenanlagen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen (z.B. Pfarrhäuser, Friedhöfe)	500.000,-

Maßnahmenkategorie II

1.	Equord: Neugestaltung vom Vorplatz am Mehrzweckgebäude	150.000,-
2.	Equord: Erneuerung vom Verbindungsweg zwischen <i>Lindenstraße</i> und <i>Schmiedestraße</i>	50.000,-
3.	Equord: Landschaftsgerechte Eingrünung am Sportplatz	15.000,-
4.	Mehrum: Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung und ergänzende Bepflanzung in der <i>Triftstraße</i>	300.000,-
5.	Mehrum: Erneuerung der Gasse zwischen <i>Brunnenweg</i> und <i>Gartenweg</i>	50.000,-
6.	Mehrum: Aufwertung von innerörtlichen Grünflächen	
	a. Gestaltung vom kommunalen Festplatz	25.000,-
	b. Grünflächengestaltung an der B 65 / Einmündungsbereiche <i>Am Backhaus, Ratsweg, Rötzumer Straße, Blumenstraße, Kleine Straße, Ehrenmal</i>	100.000,-
	c. Anlage eines Wegesystems im <i>Garten für Kinder</i>	15.000,-
7.	Mehrum: Renaturierung und Aufwertung der Aufenthaltsqualität am Dorfteich <i>Schlüte</i>	50.000,-
8.	Soßmar: Aufwertung vom Spielplatz <i>Im Winkel</i>	50.000,-

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION EQUORD, MEHRUM, SOßMAR
- PRIORITÄTENLISTE MIT KOSTENSCHÄTZUNG -

9.	Soßmar: Erneuerung vom Straßenraum <i>Bäckerbrink</i> und Zugang zum Kirchhof	150.000,-
10.	Soßmar: Schaffung von Räumlichkeiten für Jugendliche und Senioren	250.000,-
11.	Maßnahmen allgemein: Bepflanzungen in der freien Landschaft und Ortsrandeingrünung z.B.	
	a. Straße zwischen Equord und Mehrum	10.000,-
	b. Verlängerung der Straße <i>Am Dorfe</i> von Mehrum in Richtung Westen	10.000,-
	c. Verlängerung der <i>Lindenstraße</i> von Equord in Richtung Westen	10.000,-
	d. Bepflanzung am Sportplatzgelände in Soßmar	10.000,-
	e. Bepflanzung im Bereich der <i>Burgdorfer Aue</i>	10.000,-

Maßnahmenkategorie III

1.	Equord: Jugendbolzplatz (Ergänzung)	10.000,-
2.	Equord: Betonung der Einmündung <i>Am Kuhteich / Schmiedestraße</i>	50.000,-
3.	Equord: Erneuerung der Gasse im Bereich <i>Schmiedestraße</i>	50.000,-
4.	Mehrum: Schaffung eines Dorfladens	250.000,-
5.	Mehrum: Gestaltung der Sportfläche	50.000,-
6.	Mehrum: Umbau des alten Spritzenhauses	150.000,-
7.	Mehrum: Gestaltung am Dorfteich <i>Tränke</i>	50.000,-
8.	Mehrum: Betonung des westlichen Ortseingangsbereiches der B 65	150.000,-
9.	Soßmar: Erneuerung vom Straßenraum <i>Kleine Sackstraße</i> , Gestaltung an der Zisterne	200.000,-
10.	Soßmar: Befestigung des Verbindungsweges zwischen <i>Kreuzstraße</i> und Sportplatz	150.000,-
11.	Soßmar: Ergänzende Bepflanzung im Straßenraum <i>Lange Reihe</i> und Umgestaltung der Grünfläche im Straßenraum <i>Claustal</i>	15.000,-
12.	Maßnahmen allgemein: Schaffung von Seniorenwohnungen/Service Wohnen	1.000.000,-

Gesamtkosten für die förderfähigen öffentlichen Vorhaben im Rahmen der Dorfentwicklung Equord, Mehrum und Soßmar	8.730.000,-
---	--------------------

Private Projekte

Eine sehr grobe Einschätzung zum Investitionsbedarf im privaten Bereich wurde anhand der von außen kartierten Schadensklassen der Altgebäude in Equord, Mehrum und Soßmar aufgestellt. Der Sanierungsaufwand für Gebäude mit leichten Schäden wurde mit 10.000 €, bei mittleren Schäden mit 25.000 €, bei konstruktiven Schäden mit 50.000 € und bei schwersten Schäden pauschal mit 75.000 € angesetzt. Danach beträgt der

**vorläufig geschätzte Gesamtinvestitionsbedarf für die privaten Projekte
im Rahmen der Dorfentwicklung Equord, Mehrum und Soßmar** **2.000.000,-**

**Damit ergibt sich aus planerischer Sicht ein vorläufig geschätzter
Gesamtinvestitionsbedarf für sämtliche förderfähigen Projekte
im Rahmen der Dorfentwicklung Equord, Mehrum und Soßmar** **10.730.000,-**

6 PROJEKTSTECKBRIEFE

Maßnahmenkategorie I:

1. Equord: Erneuerung der Straßenräume Mehrumer Weg und Lindenstraße (Startprojekt)

(Kategorie I, Vorhaben 1, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Der nordwestliche Teil der Altdorflage von Equord wird durch die Straßenräume *Lindenstraße* und *Mehrumer Weg* erschlossen. Die *Lindenstraße* zweigt von der Landesstraße 413 in westlicher Richtung ab, ist als 30er Zone ausgewiesen und endet als landwirtschaftlicher Erschließungsweg. Von der *Lindenstraße* zweigt der in nordwestlicher Richtung verlaufende *Mehrumer Weg* ab, der abseits der L 413 die Verbindung nach Mehrum herstellt.

Die Straßenräume *Lindenstraße* und *Mehrumer Weg* sind weitgehend versiegelt und der mit einer einseitig verlaufenden Hochbordanlage abgesetzte Fußweg ist mit Verbundsteinpflaster befestigt. Die asphaltierten Fahrbahnen lassen aufgrund der Netzrisse und Verformungen auf eine mangelhafte Tragfähigkeit schließen. Gleichzeitig ergeben sich aufgrund des Ausbauzustandes im Ortseingangsbereich vom *Mehrumer Weg* überhöhte Fahrgeschwindigkeiten, was die Anlieger dazu veranlasste, in Eigeninitiative die Ortseinfahrtssituation mit Betonformteilen einzuengen und dadurch den Fahrbahnverlauf zu verschwenken.

Aufgrund der vorhandenen Schäden erfordert die Erneuerung einen grundhaften Neuaufbau. Im Zuge der Sanierung soll eine niveaugleich ausgebildete Verkehrsfläche hergestellt werden, um einerseits die barrierefreie Benutzung und andererseits die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Im Rahmen der Dorfentwicklung sollten die *Lindenstraße* und der *Mehrumer Weg* auf einer Breite von 5,0 m (incl. 2 x 0,35 cm Gosse) in Betonsteinpflasterbauweise ausgebaut werden. Abgesetzt über einen Grünstreifen könnte ein einseitig geführter ca. 2,0 m breiter mit Betonsteinpflaster befestigter Gehweg ausgebildet werden. Fahrbahn, überfahrbarer Seitenstreifen und die Grundstückszufahrten sollten farblich voneinander abgesetzt, um eine deutliche Funktionsgliederung zu erzielen.

Um den Autofahrer auf ein angemessenes Fahrverhalten im Ortseingangsbereich aufmerksam zu machen, wären im Ortseingang vom Mehrumer Weg wechselseitig angeordnete Fahrbahnverengungen (Beispiel *Triftstraße*) empfehlenswert. In den Straßenräumen sind die notwendige Ableitung vom Oberflächenwasser, die Erneuerung bzw. die Ergänzung der Straßenbeleuchtung und eine zusätzliche Begrünung zu berücksichtigen. Gemäß den Vorgaben des ZGB sollten dabei die Haltestellen des ÖPNV entsprechend barrierefrei ausgebaut werden.

Um verkehrsberuhigend in den Straßenraum einzugreifen, könnten alternativ auch erhabene, aufgepflasterte Bereiche geschaffen werden, die dann nur in langsamer Fahrgeschwindigkeit überfahren werden können. Im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Gut Equord sollten zudem Parkverbotszonen und Parkplätze gezielt ausgewiesen werden, um Behinderungen für den landwirtschaftlichen Verkehr auszuschließen.

2. Equord: Verlagerung des Fußgängerüberweges (ggfs. Lichtzeichenanlage) an der L 413

(Kategorie I, Vorhaben 2 Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Während sich der alte Ortskern von Equord im Bereich der *Schmiedestraße* entwickelte, ergab sich die frühe Siedlungsergänzung entlang der überörtlichen Verbindungsstraße. Auch heute noch befindet sich der überwiegende Siedlungsbereich westlich der Landesstraße L 413, wobei der alte Ortskern und die jüngsten Baugebiete im Süden keinerlei die Wohnqualität beeinträchtigenden Durchgangsverkehr aufweisen. Zusammen mit dem Kindergarten befindet sich die zentrale dorfgemeinschaftliche Einrichtung mit der Mehrzweckgebäude jedoch auf der östlichen Seite der *Hämelerwalder Straße*, wo sie dem Einmündungsbereich der *Schmiedestraße* gegenüberliegt.



In Equord weisen die *Lindenstraße* und der *Mehrumer Weg* (rechte Seite) erhebliche Schäden auf, die einen grundhaften Ausbau erforderlich machen. Aufgrund des geradlinigen Verlaufes sind verkehrsberuhigende Maßnahmen zu berücksichtigen.







In Equord sollte die Fußgängerüberquerung etwas in nördliche Richtung verlegt werden, um die Einsehbarkeit in die Landesstraße zu verbessern. Optimale Sicherheit ergäbe sich durch eine Bedarfsampel.



Die Einmündungsbereiche und die Nebenanlagen der Ortsdurchfahrt in Equord sind teilweise übermäßig ausgebaut und wenig gegliedert.

Da zahlreiche Kinder von ihren Eltern zu Fuß zum Kindergarten gebracht werden und im Falle von Veranstaltungen im Gemeinschaftshaus ergibt sich hier eine erhebliche Anzahl von querenden Fußgängern, für die eine entsprechend beschilderte und gekennzeichnete Fußgängerüberquerung eingerichtet wurde.

Trotz der Markierung dieses Überganges kommt es wiederholt zu Gefahrensituationen, weil erstens die Fahrzeuge im Zuge der Ortsdurchfahrt oftmals deutlich überhöhte Geschwindigkeiten aufweisen. Zweitens ist die Einsehbarkeit in die nordöstliche Richtung für den auf der östlichen Seite wartenden Fußgänger nur über eine kurze Distanz gegeben, was umgekehrt auch für den aus nordwestlicher Richtung einfahrenden Fahrzeugführer mit Blick auf den hier wartenden Fußgänger gilt.

Vorgeschlagen wird deshalb eine geringfügige Verlagerung des gekennzeichneten Übergangsbereiches um rd. 2-3 m in die westliche Richtung, so dass sich für sämtliche Verkehrsteilnehmer eine verbesserte Einsehbarkeit bzw. für die Fußgänger ein sichereres Überqueren ergeben kann. Mit Blick auf die zukünftig weiter steigenden Verkehrsmengen wird jedoch in diesem Zusammenhang die Errichtung einer Lichtzeichenanlage empfohlen, die vom Fußgänger bei Bedarf betätigt werden kann und so zu einer eindeutigeren Verkehrsregelung führt. Da ein separater Um- bzw. Ausbau sehr aufwändig erscheint, ergibt sich weiterhin der Vorschlag, dieses Vorhaben im Rahmen der anstehenden Erneuerung der Ortsdurchfahrt und der gleichzeitig von der Gemeinde anvisierten Umgestaltung der Nebenanlagen (vgl. Vorhaben I Nr. 4) durchzuführen.

Ein Antrag zur Verlagerung des vorhandenen Fußgängerüberweges bzw. zur Anordnung einer Lichtsignalanlage ist bei der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises zu stellen. Diese wird im Zuge eines Anhörungsverfahrens u.a. die Polizei und den Straßenbaulastträger beteiligen. Die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien sind anzuwenden u.a. die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2015), die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sowie die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002).

3. Equord: Hochwasserschutz der Ortslage

(Kategorie I, Vorhaben 3, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Das Thema Hochwasserschutz wurde im Arbeitskreis unter der Teilnahme durch die Unterhaltungsverbände erörtert. In Equord ist zunächst eine detaillierte Bestandsaufnahme und Analyse zur Erarbeitung eines konkreten Konzeptes erforderlich. Hauptsächlich treten hier Überschwemmungen im Bereich der *Burgdorfer Aue* auf; die Schaffung von Retentionsflächen sollte sich dem entsprechend auf den Bereich südwestlich der Ortslage konzentrieren. Auf den Weideflächen nördlich des Gutshofes / südlich der *Lindenstraße* ist im nördlichen Abschnitt angrenzend an die *Lindenstraße* eine bauliche Erweiterung vorgesehen, so dass diese Flächen (Privatbesitz) für mögliche Hochwasserschutzmaßnahmen nur noch in Teilen verfügbar wären. Denkbar sind auch Maßnahmen am Gutsteich zur Verbesserung der Situation (Privatbesitz). Im Bereich des Gutes sollte zudem die Möglichkeit geprüft werden, durch Entfernung der das Gewässer einengenden Mauer Verbesserungen zu erzielen.

4. Equord: Gestaltung der Nebenanlagen und Einmündungsbereiche an der Ortsdurchfahrt der L 413

(Kategorie I, Vorhaben 4, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Als Ortsdurchfahrt im Zuge der L 413 weist die *Hämelerwalder Straße* einen einseitig auf den Fahrzeugverkehr ausgerichteten Ausbaustandard auf, der weithin durch einen geradlinigen Verlauf und eine mind. 7 m breite Fahrbahn gekennzeichnet ist. Die Ortseingänge wie auch der innerörtliche Verlauf weisen kaum gliedernde Merkmale wie Baumstandorte (mehr) auf, und die Einmündungen der untergeordneten kommunalen Straßenräume sind – bei zur Verfügung stehender Fläche – sehr großflächig ausgebildet. Überwiegend beiderseits verlaufen durch Hochbordanlagen gegenüber der Fahrbahn abgesetzte Gehwege, die in den meisten Fällen lediglich die Mindestbreite von 1,5 m aufweisen. Alters- bzw. nutzungsbedingt weisen sowohl die Fahrbahn, die Fahrbahntwässerung als auch die Nebenanlagen Beschädigungen auf, die insbesondere mit Blick auf die zu gewährleistende Verkehrssicherheit einer Erneuerung bedürfen.

Bedingt durch die Größe der Grundstücksparzelle muss sich die Erneuerung im innerörtlichen Bereich teilweise an der bestehenden Linienführung orientieren. Allerdings bieten z.B. der als Parkplatz genutzte Bereich südlich der Einmündung der Straße *Am Sportplatz* sowie die breit vorhandene Parzelle im nordwestlichen Bereich die Möglichkeit für z.B. eine Verschwenkung der Fahrbahn oder aber eine Trennung von Gehweg und Fahrbahn durch einen begrünten Seitenstreifen. Unbedingt berücksichtigt werden müssen auch die Einsehbarkeiten aus den vorhandenen Grundstückszufahrten, die derzeit z.T. erheblich eingeschränkt sind.



Ergänzende Retentionsflächen im Verlauf der Aue nördlich vom Rittergut in Equord.



DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION EQUORD, MEHRUM, SOSSMAR
- PROJEKTSTECKBRIEFE -



Equord - Konzept L. 413 Ortseinfahrt bis Fußgängerüberweg.



Die *Schmiedestraße* in *Equord* könnte im Bereich zwischen der Kirche *St. Markus* und dem Feuerwehrstandort in Form eines Platzes betont werden.



DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION EQUORD, MEHRUM, SOSSMAR
- PROJEKTSTECKBRIEFE -



Equord - Konzept Schmiedestraße.

Weiterhin sollten die innerörtlichen Einmündungsbereiche – unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs – auf ein ausreichendes Maß (ohne Mittelinsel) zurückgebaut werden. Aufgrund der weit hin bestehenden Übersichtlichkeit sollte die nördliche Ortseinfahrt baulich betont (verschwenkt) werden. Die Breite des Straßenraumes lässt hier zudem eine umgebende Bepflanzung zu, wodurch der Straßenraum dörflicher gestaltet wird und sich für den Fahrzeugführer gleichzeitig eine abwechslungsreichere Wahrnehmung ergibt, die bekanntermaßen auch zu einer erhöhten Aufmerksamkeit (und angemesseneren Fahrgeschwindigkeit) führt. Die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien sind anzuwenden u.a. die RAS 06. Die erforderlichen Sichtfelder sind bei der Wahl der Bepflanzung zu beachten. Gemäß den Vorgaben des ZGB sollten dabei die Haltestellen des ÖPNV entsprechend barrierefrei ausgebaut werden

5. Equord: Aufwertung vom Straßenraum Schmiedestraße
(Kategorie I, Vorhaben 5, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Die *Schmiedestraße* erschließt die westliche Altdorflage von Equord, wo sich u.a. die ortsbildprägende *St. Markus Kirche* von 1710 sowie gegenüberliegend das Feuerwehrgebäude befindet.

Der Straßenraum der *Schmiedestraße* ist ebenso wie der angrenzende Vorbereich vor der *St. Markus Kirche* großflächig asphaltiert und weitgehend ungegliedert. Südlicherseits verläuft entlang der *Schmiedestraße* ein durch eine Hochbordanlage abgesetzter Fußweg, der mit Verbundsteinpflaster befestigt ist.

Im Rahmen der Dorfentwicklung sollte die *Schmiedestraße* entsprechend aufgewertet werden. Anbieten würde sich hier die Betonung der Platzsituation vor der Kirche durch eine entsprechende dorftypische Befestigung (mittlerer Straßenverlauf der *Schmiedestraße* bzw. Teilbereich *Schneiderstraße* bis zur Hausnummer 7) sowie eine angemessene Begrünung. Der Straßenraum könnte in diesem Bereich durch eine mittig verlaufende Gosse gegliedert werden. Ergänzend sollte der Zugang zur Kirche als besondere touristische Attraktion barrierefrei und mit Aufenthaltsmöglichkeiten ausgestattet werden.

6. Mehrum: Aufwertung und energetische Sanierung der Sporthalle und des Hallenbades (Startprojekt)
(Kategorie I, Vorhaben 6, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Die Sporthalle und das Hallenbad stellen zusammen eines der gemeinschaftlichen Zentren in der Gemeinde dar. Ihr Standort beruht auf der Nähe zum Kraftwerk, das hier lange Zeit eine günstige Energieversorgung bereitstellen konnte. Allerdings erweist sich in beiden Fällen die auf die Entstehungszeit zurückgehende Heiztechnik als zunehmend unzuverlässig und unwirtschaftlich, so dass die Gemeinde die Erneuerung der Heizanlage (Blockheizkraftwerk) und der damit in Verbindung stehenden Lüftungstechnik vorsieht. Mit Blick auf die Nachhaltigkeit soll hier eine besonders energieeffiziente Anlage errichtet werden, die sich innerhalb der Gemeinde als beispielhaft hinsichtlich Energieeinsparung und Klimaschutzpotenzial einstufen lassen soll.

Aber nicht nur diese technische Anlage, sondern auch die beiden Gebäude sollen Zug um Zug energetisch optimiert werden. Während am Hallenbad die Erneuerung von großen Fensterflächen ansteht, zeigt sich am Baukörper der Sporthalle Handlungsbedarf an der kompletten Fassade mit sämtlichen Fenstern und Türen sowie am Flachdach. Im Rahmen der Dorfentwicklung bietet sich dabei die Chance, den großvolumigen Gebäudekörper gestalterisch angemessen in das dörfliche Bild einzubinden.

7. Mehrum: Gestaltung der Außenanlage an der Feuerwehr und vom Vorplatz an der Sporthalle
(Kategorie I, Vorhaben 7, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Anfang der 1970er Jahre wurde das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr neben der Mehrumer Sporthalle für zwei Fahrzeuge in Betrieb genommen. Neben der Feuerwehr befinden sich u.a. auch das Schützenheim sowie der Jugendtreff, so dass sich hier ein entsprechender Stellplatzbedarf ergibt.

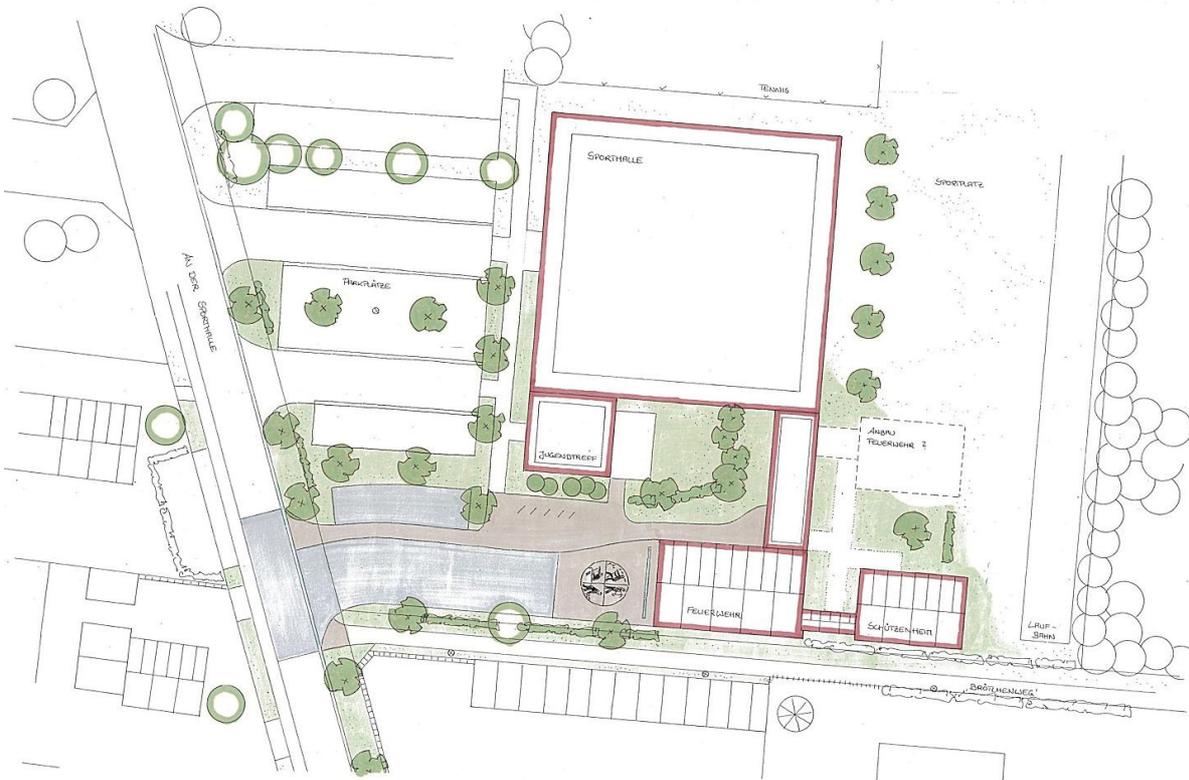


Die Sporthalle in Mehrum bedarf einer Erneuerung. Gleiches gilt für das benachbarte Hallenbad.





Die Gestaltung und Neuausbau der Außenanlage an der *Feuerwehr* sowie vom Vorplatz an der *Sporthalle* zählen zu den vordringlichsten Maßnahmen in Mehrum.



Mehrum - Konzept *Feuerwehr*.

Handlungsbedarf entsteht vor allem in der ungünstigen Zufahrtssituation für das Feuerwehrfahrzeug, die nicht unter einem rechten Winkel auf die Straße *An der Sporthalle* trifft. Gleichzeitig entstehen durch parkende Fahrzeuge vor dem Jugendtreff entsprechende Beeinträchtigungen. Neben diesen Problemen wird auch das der Feuerwehr zur Verfügung stehende räumliche Angebot als unzureichend bewertet. Hier fehlen besonders räumliche Schulungsmöglichkeiten für die Kinder bzw. Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien.

Im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung wurde ein entsprechender Gestaltungsvorschlag erarbeitet, der die Verbreiterung der Zufahrtssituation durch Veränderung der Linienführung (Aufgabe des durch Hochbordanlage abgesetzten Fußweges) vorsieht. Die Stellplätze vor dem Jugendtreff sollten aufgegeben und in den westlichen angrenzenden Grünbereich verlegt werden. Die Feuerwehrezufahrt könnte in ihrem Linienverlauf verändert und durch eine angemessene Pflasterung befestigt sowie optisch hervorgehoben werden.

Alternativ zum im Konzept dargestellten Ergänzungsbau im rückwärtigen Bereich, der die sportliche Nutzung einschränken würde, könnte auch eine Erweiterung des Feuerwehrgebäudes in den Bereich der langen Zufahrt erwogen werden. Bzgl. der baulichen Erweiterungen sollte ein Gestaltungskonzept erarbeitet werden.

8. Mehrum: Erneuerung vom Equorder Weg

(Kategorie I, Vorhaben 8, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

In Mehrum stellt sich der *Equorder Weg* als innerörtlicher Abschnitt der wichtigen kommunalen Verbindungsstraße nach Equord dar, die sich als kürzeste Verbindung zwischen den beiden Orten darstellt, u.a. vom ÖPNV befahren wird und zudem eine Bedeutung hinsichtlich der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen besitzt. Die Verbindung findet in Equord seine Entsprechung im Straßenzug vom *Mehrumer Weg* bzw. *Lindenstraße*, für den seinerseits akuter Erneuerungsbedarf besteht. Der rd. 200 m lange Straßenraum weist auch in Mehrum eine rd. 6 m breite Asphaltbefestigung auf, die durch markante Schäden gekennzeichnet ist. Auch hier ist ein grundhafter Neuausbau angezeigt, der mit Blick auf den hohen Anteil des Durchgangsverkehrs eine deutliche Betonung des Ortseinganges aufweisen sollte. Diese kann z.B. durch eine Verschwenkung im Bereich der einmündenden *Mühlenstraße* erfolgen. Somit können die vielfach überhöhten Fahrgeschwindigkeiten des Durchgangsverkehrs reglementiert werden, wodurch sich das Belästigungs- und Gefährdungspotential insbesondere für die Anwohner minimiert. Zu berücksichtigen ist dabei die barrierefreie Ausbildung der Bushaltestelle.

9. Mehrum: Erneuerung vom Brötchenweg

(Kategorie I, Vorhaben 9, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Der *Brötchenweg* stellt eine fußläufige Verbindung zwischen der *Hauptstraße* im Süden und der Straße *An der Sporthalle* im Norden dar. Der geradlinig verlaufende, ca. 2 m breite Weg entstand in Verbindung mit der Siedlungserweiterung im Nordosten, die unmittelbar nach der Errichtung des Kraftwerkes entstand. Namensgebend ist dabei die bis heute bestehende Bäckerei, deren Standort sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der *Hauptstraße* befindet. Bedingt durch die im Nordwesten des Weges gelegenen Standorte der Feuerwehr, der Sporthalle, des Jugendtreffs und des Hallenbades wird dieser separate Gehweg fußläufig sehr häufig frequentiert. Um diese Funktion aufrecht zu erhalten, stellt sich nunmehr die Aufgabe der Erneuerung der Wegebefestigung. Auf Basis eines grundhaften Ausbaus sollte die vorhandene Verbundsteinbefestigung durch eine dörfliche angemessene (und wiederkehrend verwendete) Pflasterung ersetzt werden.



Wie der *Mehrumer Weg* in Equord, so weist auch der *Equorder Weg* in Mehrum Handlungsbedarf auf.



Der fußläufige Verbindungsweg zwischen *Hauptstraße* und *An der Sporthalle* in Mehrum wird als *Brötchenweg* bezeichnet; die Pflasteroberfläche weist Schäden auf.

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION EQUORD, MEHRUM, SOSSMAR
- PROJEKTSTECKBRIEFE -



Mehrum - Konzept Ratsweg.



Der Ratsweg im Siedlungskern von Mehrum ist durch erhebliche Schäden gekennzeichnet. Der Bereich am alten Spritzenhaus könnte als Aufenthaltsbereich betont werden. Der landwirtschaftliche Verkehr ist hier jedoch gezielt zu berücksichtigen.



10. Mehrum: Erneuerung vom Straßenraum *Ratsweg* einschl. Anbindung Baugebiet *Mehrkamp*
(Kategorie I, Vorhaben 11, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Die Erschließung der innerörtlichen Altdorflage von Mehrum erfolgt über den von der Bundesstraße 65 abzweigenden *Ratsweg* und die davon abzweigenden Straßenräume *Förstergasse*, *Querstraße*, *Kleine Straße*, *Fliederweg* und *Am Backhaus*. Im Einmündungsbereich *Ratsweg* / *Kleine Straße* befindet sich der Standort des früheren Spritzenhauses, der sich als attraktiver Aufenthaltsbereich oder als Heimatstube o.ä. anbieten könnte.

Die Straßenräume sind als Tempo-30er Zone ausgewiesen und erschließen drei landwirtschaftliche Betriebe, was bei der möglichen Sanierung in jedem Fall zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig sind im östlichen Straßenverlauf die ev. luth. Kirche sowie das Pfarrhaus als wichtige dorfgemeinschaftliche Einrichtungen vorhanden, was wiederum einen entsprechenden Bedarf an Stellplätzen erforderlich macht.

Die Straßenräume sind fast vollständig versiegelt und der mit Hochbordanlage im Bereich der Kirche vorhandene Fußweg ist mit Verbundsteinpflaster befestigt. Die asphaltierten Fahrbahnen lassen aufgrund der Netzrisse und Verformungen auf eine mangelhafte Tragfähigkeit schließen. Aufgrund der vorhandenen Schäden ist ein grundhafter Ausbau notwendig. Im Zuge der Sanierung soll dabei eine mischgenutzte Fläche hergestellt werden, um einerseits die barrierefreie Benutzung (vor allem im Bereich der Kirche) und andererseits die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die Erneuerung könnte dabei in Betonsteinpflasterbauweise erfolgen, wobei Fahrbahn, überfahrbarer Seitenstreifen und die Grundstückszufahrten farblich voneinander abgesetzt werden sollten, um die Funktionsgliederung zu verdeutlichen. Weiterhin sind die derzeit durch den ruhenden Verkehr verursachten Problembereiche in den Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Betrieben durch Halteverbotszonen zu beheben.

Neben der Sanierung der Straßenräume einschl. der Erneuerung der Straßenbeleuchtung und ergänzender Bepflanzung ergibt sich für die Dorfentwicklung Handlungsbedarf in der Errichtung einer fußläufigen Wegeverbindung zum Baugebiet *Mehrkamp*.



Der kleine Teich am *Wiesenweg* bedarf einer Renaturierung, um weiterhin als naturnahes Gewässer in Mehrum zu bestehen.

11. Mehrum: Neugestaltung vom Teich am Wiesenweg
(Kategorie I, Vorhaben 11, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Der ehemals als Löschteich dienende Teich am *Wiesenweg* weist aufgrund der veränderten Ableitung des Oberflächenwassers nur noch einen relativ geringen Wasserstand auf. Zudem ist der Teich sehr zugewachsen und wenig gepflegt. Nach Auskunft aus dem Arbeitskreis wurde die Pflege ursprünglich privat durch den angrenzenden Grundstückseigentümer durchgeführt. Aufgrund des geringen Wasserstandes wird in der Gemeinde überlegt, den Teich zu verkleinern. In diesem Zuge ergäbe sich die Möglichkeit, die sehr steilen Böschungen teilweise abzuflachen und so eine naturnahe Ausprägung entsprechend der allgemeinen Gestaltungsempfehlungen (4.2.4 *Grünplanerische Empfehlungen*), ggf. mit Öffnung der Einzäunung herzustellen.



Das Mehrzweckgebäude in Soßmar verfügt über kein behindertengerechtes WC - hierfür soll im Eingangsbereich ein kleinteiliger Anbau erfolgen.

12. Soßmar: Gewährleistung der Barrierefreiheit im Mehrzweckgebäude (Startprojekt)
(Kategorie I, Vorhaben 12, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Das Mehrzweckgebäude dient sowohl dem Vereinsleben (Schützenverein, Sportverein) und der Senioren- und Jugendarbeit als auch dem einzelnen Privatbürger. Ob Diaabende oder Geburtstagsfeiern, jeder Anwohner kann einzelne Räume oder auch das gesamte Gebäude für Privatzwecke nutzen. Das Mehrzweckgebäude wurde in den 1970er Jahren erbaut und weist zurzeit keinen behindertengerechten Sanitärbereich auf. Handlungsbedarf ergibt sich somit in der Errichtung eines barrierefreien Sanitärträumes. Die Maßnahme soll als Startprojekt zeitnah umgesetzt werden.

Grundsätzlich sind barrierefreie Sanitärträume so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Rollstühlen und Rollatoren und von blinden und sehbehinderten Menschen zweckentsprechend genutzt werden können. Drehflügeltüren dürfen nicht in Sanitärträume schlagen. Nur so kann das Blockieren der Tür

verhindert werden. Türen müssen von außen entriegelt werden können. Ausstattungselemente müssen sich visuell von der Umgebung abheben und auch aus sitzender Position erreichbar sein. Einhebelarmaturen oder berührungslose Armaturen sind zu verwenden. Bewegungsflächen von 150 x 150 cm sind vor allen Objekten und im Duschbereich einzuhalten, sie dürfen sich überlagern. Waschtische müssen für Rollstuhlnutzer unterfahrbar sein (max. Höhe 80 cm). Notrufanlagen müssen in der Nähe des WC Beckens angebracht sein.

13. Soßmar: Verlegung der zentralen Bushaltestelle, Gestaltung der zentralen Grünfläche

(Kategorie I, Vorhaben 13, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität* und *Dorf und Landschaft*)

Da ein barrierefreier Ausbau aufgrund der Linienführung am jetzigen Haltestellenstandort nicht möglich ist, wurde im Rahmen der Dorfentwicklung über eine Verlegung der Haltestelle in den Bereich *Lange Reihe* an den westlichen Randbereichs der Grünfläche vorgeschlagen. Im Zuge der Verlagerung der Haltestelle kann eine Entsiegelung des alten Wartebereiches erfolgen.

Weiterhin wird eine Freistellung des sehr eingewachsenen Ehrenmals in der Mitte des Platzes durch Entnahme der Ziersträucher vorgesehen. Die vorhandenen größeren Bäume bleiben erhalten. Angrenzend an das Ehrenmal sollte eine Rasenfläche, ergänzt durch Frühjahrsblüher (z.B. Winterlinge, Blaustern, Krokus, Schneeglöckchen), angelegt werden, auf welcher auch die vorhandenen Gehölze am Ehrenmal ihren Standort haben. Daran anschließend wird ein mit Mineralgemisch befestigter Platzbereich mit Sitzgelegenheiten und Zuwegungen nach Osten zur *Jägerstraße* und nach Westen zur *Langen Reihe* / neuen Bushaltestelle hin vorgesehen. Zur Einfassung und Betonung des relativ symmetrischen Platzes wird hier die Anlage von geschnittenen Hecken (z.B. Hainbuche oder Eibe) vorgeschlagen. Der derzeitige Brunnenstandort kann beibehalten werden, er befindet sich dann im Zentrum des Weges. Gegebenenfalls kann über eine Öffnung durch Entnahme des Daches nachgedacht werden. Die vorhandene Infotafel sollte im Zuge der Umgestaltung in den Bereich der neuen Bushaltestelle verlegt werden.

Im südlichen Bereich des Platzes angrenzend an die *Severitstraße* wird die Anlage eines Boule-Feldes vorgeschlagen. Nach Auskunft aus der Arbeitsgruppe gibt es vor Ort Gruppen, welche sich zum Boule-Spielen treffen. Der Platz kann somit zum attraktiven Treffpunkt im Ortszentrum werden.

In den Eckbereichen auf der südlichen Seite der Grünfläche und auf der nördlichen Seite im Bereich des derzeitigen Buswarteplatzes wird eine Einfassung / Abgrenzung durch die Anlage von kürzeren Abschnitten mit Hainbuchenhecken (geschnitten) angedeutet, welche die formelle Einfassung des inneren Platzbereiches gestalterisch aufgreifen. Gleichzeitig kann hierdurch der Gedenkstein im Südwesten der Grünfläche gezielt hervorgehoben werden. Eine weitergehende Ergänzung des Gehölzbestandes ist hier nicht erforderlich, da bereits eine gute Mischung verschiedener Altersklassen dorftypischer Gehölzarten (Bergahorn, Eiche, Buche, Weide, Linde) auf der Fläche vorhanden ist. Mit den Linden-Neuanpflanzungen im Süden der Fläche wird die ehemalige Umpflanzung des Platzes mit Linden aufgegriffen.

Auf der nördlich gelegenen, kleineren Grünfläche sollte eine Ergänzung des Bergahorns durch zwei Neupflanzungen entlang der *Jägerstraße* (eine Eichen-Neupflanzung ist vorhanden) erfolgen. Nach Hinweis aus dem Arbeitskreis wurden hier schon mehrfach erfolglos Anpflanzungen vorgenommen, so dass im Zuge der Neupflanzung ein Bodenaustausch oder ggf. eine Kontrolle des Untergrundes mit tiefgreifender Auflockerung erforderlich ist. Für die Bepflanzung kann auch die begonnene Ergänzung mit Linden-Anpflanzungen in Anlehnung an den alten Bestand fortgesetzt werden. Gemäß den Vorgaben des ZGB sollten dabei die Haltestellen des ÖPNV entsprechend barrierefrei ausgebaut werden.



Die zentrale Grünfläche in Soßmar könnte attraktiver ausgestaltet werden. Der Bushaldebereich bedarf einer Verlegung, um eine barrierefreie Einstiegsmöglichkeit zu bieten.





Soßmar - Konzept Dorfplatz.

14. Soßmar: Hochwasserschutz der Ortslage (Beeke, Großer Graben)
(Kategorie I, Vorhaben 14, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

In Soßmar bedingt die Lage in einer leichten Senke die Überschwemmungen. Ein sehr gutes Konzept für den Hochwasserschutz des Ortes existiert mit der Projektskizze Landschaftsgestaltung *Der große Beeke* (2011), erstellt im Rahmen der Flurbereinigung Soßmar durch das LGLN, welche in der Senke der *Beeke* auf einer Fläche von 15 ha die Schaffung von Retentionsräumen mit einer ökologischen Aufwertung des Niederungsbereiches verbindet. Bislang war eine Umsetzung des Projektes aufgrund der fehlenden Möglichkeiten zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Denkbar ist jedoch auch eine zunächst begrenzte Umsetzung des Projektes auf einem Teil der Flächen (ca. 7 ha). Ggfs. kann eine Ergänzung / Erweiterung des Regenrückhaltebeckens am östlichen Ortsrand erfolgen, hier befindet sich eine Fläche von 0,24 ha in öffentlicher Hand.

Grundsätzlich ist für die Ortslage von Soßmar eine detaillierte Bestandsaufnahme der Gewässersituation erforderlich. In der Ortslage stellt generell der beengte Verlauf der *Beeke* (Gewässer 3. Ordnung) bei Hochwasser ein Problem dar. Eine sinnvolle Maßnahme nach Einschätzung des Unterhaltungsverbandes wäre die Anlage eines Sedimentfangs, da in den Zeiten, in denen große Wassermengen auftreten auch viele Sedimente mitgeliefert werden. Ebenso ist auch auf die Abfuhr des Grünschnittes im Gewässerbereich zu achten. Bezüglich der baulichen Situation ist eine Überprüfung der Durchlässe im Bereich der verschiedenen Überfahrten angeraten. Eine Verlagerung des Fußweges nördlich des Gewässers in eine tiefere Lage (*Beekweg, Bierberger Straße*) könnte ggfs. den möglichen Abfluss für Hochwasserereignisse erweitern. Darüber hinaus wird die *Beeke* im Verlauf seitlich der Straße in zwei Fällen im Winkel von ungefähr 90° umgeleitet, wodurch ein Wasserrückstau begünstigt wird. Hier ist die Möglichkeit zu baulichen Veränderungen mit dem Ziel der Schaffung einer Umlenkung im 45°-Winkel zu prüfen.

Im Bereich des *Bruchgrabens* ist durch eine Umgestaltung vermutlich keine Verbesserung möglich, da hier die Probleme im Sommer durch den verminderten Wasserabfluss infolge fehlender Mahd im Juli-August auftreten. Dementsprechend ist hier eine Abstimmung des Pflegekonzeptes erforderlich.



Das östlich von Soßmar angelegte Regenrückhaltebecken erweist sich für größere Niederschlagsmengen als zu klein. Die *Beeke* verfügt innerörtlich lediglich über ein begrenztes Retentionsvolumen.



Neugestaltung eines Grabenabschnittes am nordwestlichen Ortsrand von Soßmar

Am nordwestlichen Ortsrand nördlich der *Jägerstraße* verläuft ein Graben direkt entlang der Grundstücksgrenze, an den östlich unmittelbar die Bebauung angrenzt. Hier ergibt sich die Gefahr der Beeinträchtigung des Gebäudebestandes. Um eine Verbesserung der Situation zu erreichen besteht durch Flächenerwerb nun die Möglichkeit, den Graben ein Stück vom Gebäude weg in Richtung Westen zu verlagern und in den Seitenbereichen eine angemessene Grüngestaltung vorzunehmen.

15. Soßmar: Neubefestigung vom Parkplatz an der Kirche

(Kategorie I, Vorhaben 15, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität* und Dorfgemeinschaft und *Daseinsvorsorge*)

Der nördliche Seitenraum der Straße *Claustal* wird auf einer Teilfläche südlich des Kirchhofes als Parkplatzfläche genutzt. Besucher der Kirche oder des Friedhofes, aber auch die Mitarbeiter der privaten Kinderkrippe stellen hier ihre Fahrzeuge ab; dabei wird die Fläche auch von den Eltern der hier betreuten Kinder zu den Bring- und Abholzeiten genutzt. Die Fahrzeuge werden in platzsparender Weise senkrecht zur Fahrbahn aufgestellt. Insbesondere durch die Rangiervorgänge weist die mit einer Schottertragschicht teilbefestigte Fläche Schäden bzw. Verformungen auf, so dass bei feuchter Witterung teilweise Wasserflächen entstehen und keine barrierefreie Benutzung gegeben ist. Das erweist sich zunehmend für die ältere Bevölkerung als hinderlich, so dass sich hier die Frage nach einer Neubefestigung stellt. Verbunden mit einem grundhaften Ausbau wird dabei die Ausbildung eines Splittfugen- oder Wuchsfugenpflasters empfohlen, das einerseits eine weitgehende Versickerung des hier anfallenden Oberflächenwassers zuließe und das sich andererseits auch gestalterisch in den hier durch breite Grünflächen gekennzeichneten Straßenraum einpassen würde.

16. Soßmar: Verbesserung der fußläufigen Wegeverbindungen

(Kategorie I, Vorhaben 16, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Insbesondere zwischen der *Jägerstraße* und der *Sackstraße* bestehen in Soßmar reine fußläufige Wegeverbindungen, die als schmal ausgebildete Gassen für eine attraktive alternative Wegeführung zur Verfügung stehen. Die Wegebefestigung besteht in Teilen aus einer Asphaltdecke oder aus wassergebundenem Material, wobei die Oberflächen altersbedingt teilweise schadhaft sind und deshalb eine barrierefreie und sichere Benutzung nicht immer gegeben ist. Hier wird deshalb eine Neubefestigung vorgeschlagen.

17. Soßmar: Betonung der Kreuzung *Jägerstraße*, *Bierberger Straße* und *Hirtenweg* und Erneuerung der Nebenanlagen im Zuge der Ortsdurchfahrt der L 477

(Kategorie I, Vorhaben 17, Handlungsfeld: *Mobilität und Straßenraum*)

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 477 verläuft als *Jägerstraße* weitgehend geradlinig durch den Ort und stellt sich insbesondere aufgrund der Ausbaubreite ihrer Fahrbahn (7 m) als übermäßig breite Verkehrsschneise dar. Diese Wirkung wird im Abschnitt zwischen den einmündenden *Severitstraße* und *Klintstraße* noch gesteigert, weil der Fahrbahnverlauf hier westlicherseits durch einen weitgehend durchgängig asphaltierten Parkplatzstreifen ergänzt ist. Die Ausbaubreite und die gleichzeitig gegebene Übersichtlichkeit führen oftmals zu überhöhten Fahrgeschwindigkeiten mit den entsprechenden Belästigungs- und Gefahrenpotentialen für die Anwohner bzw. die Fußgänger. Auf der westlichen Seite fehlt zudem ein durchgängiger Gehweg, während der vorhandene Fußweg in Abschnitten schadhafte Bereiche aufweist.

Davon abgesehen sind beide Ortseinfahrten im Zuge der Landesstraße nicht betont, was insbesondere im nordwestlichen Bereich zu überhöhten Fahrgeschwindigkeiten verleitet. Im südöstlichen Bereich ergibt sich dagegen eine markante Betonung im Kreuzungsbereich mit der von Süden in den Ort hinein führenden K 37 und dem aus westlicher Richtung einmündenden Straßenraum *Hirtenweg*. Allerdings ist hier der im Zuge der Landesstraße abzweigende Straßenverlauf wenig deutlich markiert.



Der Parkplatz an der *Kirche* in Soßmar bedarf einer angemessenen Befestigung; (aber keiner Vollversiegelung).



Die Befestigungen der separaten fußläufigen Wegeverbindungen in Soßmar bedürfen einer Erneuerung.



Die Ortsdurchfahrt der L 477 in Soßmar erscheint übermäßig verkehrsgerecht ausgebaut; zudem sind Teile der Nebenanlagen abgängig. Die Kreuzung mit der K 37 bzw. mit dem *Hirtenweg* sollte deutlicher betont werden.



Im Zuge einer zukünftigen Erneuerung der Ortsdurchfahrt durch den Straßenbaulastträger bietet sich eine weitgehende Erneuerung der Nebenanlagen an. Dabei sollten die nordwestliche Ortseinfahrt und die südliche Kreuzung baulich betont werden (im Bereich der Kreuzung sollte dabei die Einrichtung eines *Minikreisverkehrsplatzes* erwogen werden). Zu prüfen wäre weiterhin eine geringfügige Verringerung des Fahrbahnquerschnittes sowie damit verbunden der partielle Rückbau bzw. die stärkere Gliederung des westlicherseits ausgebildeten Parkstreifens. Dieser könnte mit einer anderen Befestigungsart deutlicher abgesetzt werden und zudem eine Baumreihe aus standortgerechten Laubbäumen als Hochstämme aufnehmen. Weiterhin sollten die Einmündungsbereiche der untergeordneten Straßenräume (auch der Kreisstraßen) auf ein für den Fahrzeugverkehr (auch landwirtschaftlichen Verkehr) ausreichendes Maß zurückgebaut und ggfs. markanter betont oder gegliedert werden. Schließlich bleibt auf die Erneuerung des Gehweges hinzuweisen, wobei hier ein Pflaster eingesetzt werden sollte, das dann auch für andere Straßenräume verwendet wird. Bei allen Planungen der Gemeinde im Zuge der Landesstraße sind die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien anzuwenden u.a. die RASt 06.

18. Maßnahmen allgemein: Erneuerung der Straßenbeleuchtung

(Kategorie I, Vorhaben 18, Handlungsfeld: *Mobilität und Straßenraum*)

Zur Erhöhung der Sicherheit und Orientierung ist eine ausreichende Straßenbeleuchtung von besonderer Bedeutung. Die Beleuchtungssituation sollte dabei einheitlich in sämtlichen Straßenräumen vorgenommen werden, um ein einheitliches Ortsbild zu erzielen. Der angemessenen Straßenraumbeleuchtung kommt wie der Auswahl des dorfbildgerechten Pflasters eine große Bedeutung zu. Unterschiedliche funktionale Kriterien wie die Leuchtmittelauswahl die Standortwahl, die Entfernung, die Lichtpunkthöhe sind dabei mit gestalterischen Aspekten wie die Form, Farbe oder die Lampengröße abzuwägen (vgl. hierzu Kap. 4.3.5 *Verbesserung der Straßenbeleuchtung*).

19. Maßnahmen allgemein: Überörtlicher Hochwasserschutz (u.a. Burgdorfer Aue und Bruchgraben)

(Kategorie I, Vorhaben 19, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Ergänzend zu den Maßnahmenpunkten zum Hochwasserschutz für die Ortslagen von Equord und Soßmar ist grundsätzlich möglichst großräumig die Sicherung und Wiederherstellung von ausreichenden Retentionsräumen innerhalb der Auen zum Schutz bei Starkregenereignissen sinnvoll. Durch Extensivierung der Nutzung ergibt sich gleichzeitig die Möglichkeit zu einer ökologischen Aufwertung. Ein Ausbau der Gewässer zur schnellen Ableitung des Niederschlagswassers führt hingegen generell nur zu einer Verlagerung der Hochwasserproblematik auf die nachfolgenden Gemeinden und sollte daher vermieden werden. Als Basis für konkrete Planungen ist eine detaillierte Analyse der Gewässersituation zu empfehlen.

Die Freihaltung der Überschwemmungsbereiche von Bebauung stellt demnach eine wichtige Grundlage dar. Bezüglich der Bauleitplanung, welche durch weitere Versiegelungen prinzipiell zu einer Verstärkung des Niederschlagswasserabflusses beiträgt, lässt sich weiterhin die Forderung ableiten, für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen künftig vorrangig Flächen im Bereich der Niederungen vorzusehen.

20. Maßnahmen allgemein: Erneuerung der Kirchen einschl. ihrer Außenanlagen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen (z.B. Pfarrhäuser, Friedhöfe)

(Kategorie I, Vorhaben 20, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Besonders für die ältere Bevölkerung besitzen kirchliche Einrichtungen eine große Bindungsfähigkeit. Equord und Mehrum haben eine gemeinsame Kirchengemeinde, während Soßmar mit Bierbergen und Adenstedt eine Kirchengemeinde bildet. In Equord, Mehrum und Soßmar sind alte, ortsbildprägende Kirchengebäude vorhanden, die aufgrund ihrer besonderen baukulturellen Besonderheiten unter Denkmalschutz stehen. Die Kirche in Equord stellt als *Miniaturausgabe* des Petersdoms eine architektonische Besonderheit dar, die nicht nur für Einheimische, sondern auch für Ortsfremde eine besondere Bedeutung besitzt.

Im Rahmen der Dorfentwicklung ist die Erneuerung der Kirchen einschl. der Außenanlagen und der kirchlichen Einrichtungen bzw. die Sanierung von besonderem öffentlichem Interesse, wobei es hier im Hinblick auf den demographischen Wandel besonders auch um die Gewährleistung der Barrierefreiheit und die Schaffung von barrierefreien Zugangsmöglichkeiten geht.

Konkreter Handlungsbedarf ergibt sich z.B. in der Fachwerksanierung im Bereich des Pfarrhauses in Mehrum sowie in der Erneuerung des Putzes, notwendiger Malerarbeiten und der Aufwertung vom Kirchhof und seiner Einfriedung. In Soßmar steht besonders die Gestaltung des Kirchhofs im Vordergrund; die Sanierung der Kirche erfolgt bereits. In Equord sollten der Zugang aufgewertet und barrierefrei ausgestaltet werden.

Maßnahmenkategorie II:

1. Equord: Neugestaltung vom Vorplatz am Mehrzweckgebäude

(Kategorie II, Vorhaben 1, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität* und *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Der Vorplatz am Mehrzweckgebäude in Equord stellt sich als weitgehend mit Verbundsteinpflaster befestigte Fläche dar, die zum Straßenraum (Gehweg) der Landesstraße lediglich durch zwei schmale Pflanzflächen abgegrenzt ist. Rückwärtig befindet sich der Zugang bzw. die Zufahrt zum Kindergarten, der durch eine Einfriedung zum Vorplatz hin abgegrenzt ist. Der südliche Bereich der Fläche steht als Parkplatz für Mitarbeiter des Kindergartens und für Besucher der Mehrzweckgebäude zur Verfügung; ca. acht Fahrzeuge können hier nebeneinander abgestellt werden. Eine ergänzende Fläche ergibt sich westlich vom Gebäude, die derzeit allerdings lediglich als Fahrspur zur Verfügung steht und wegen der hintereinander anzuordnenden Fahrzeuge kaum genutzt wird.

Angeregt wird hier eine verbesserte Gliederung der Fläche, so dass einerseits Zugang und Zufahrt sowie andererseits die Parkflächen deutlicher betont sind. Weiter sollte die schmale Fläche westlich des Gebäudes besser benutzbar gestaltet werden: Im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt könnte hier der (neue) Gehweg näher an das Gebäude heran verschwenken, so dass parallel zur Fahrbahn besser zu nutzende Stellplätze in Längsaufstellung ausgewiesen werden könnten. Davon abgesehen wird auf der Südseite des Gebäudes quasi in Verlängerung des Giebels die Errichtung eines größeren Vordaches angeregt, um hier einen überdachten Bereich zu schaffen, der u.a. als Freisitz für dorfgemeinschaftliche Treffen zur Verfügung stehen könnte. Allerdings ergibt sich dadurch eine Verminderung der Stellplatzanzahl; so dass alternativ eine derartige Erweiterung in nördliche Richtung - im Einvernehmen mit dem Betrieb des Kindergartens – erwogen werden könnte.

2. Equord: Erneuerung vom Verbindungsweg zwischen Lindenstraße und Schmiedestraße

(Kategorie II, Vorhaben 2, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Der fußläufige Verbindungsweg ist für die Erlebbarkeit des Dorfes von besonderer Bedeutung. Um die Begehbarkeit zu verbessern, ist eine Erneuerung in Teilbereichen notwendig; außerdem ist die Straßenbeleuchtung zu berücksichtigen.

3. Equord: Landschaftsgerechte Eingrünung am Sportplatz

(Kategorie II, Vorhaben 3, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Für den Sportplatz in Equord wurde im Rahmen des Arbeitskreises ein Konzept zur verbesserten Eingrünung erstellt. Der nördliche, ca. 3-4 m breite Randbereich sollte durch eine freiwachsende, einreihige Strauchhecke mit heimischen Gehölzarten (Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Hartriegel, schwarzer Holunder) leicht versetzt bepflanzt werden. Für die Koniferenhecke zwischen Sportplatz und Parkplatz

wird ein Ersatz durch eine geschnittene Laubhecke (z.B. Hainbuche) angeregt. Auf der südlichen Seite angrenzend an die Straße *Am Sportplatz* ist eine Ergänzung der vorhandenen alten, lückigen Birkenreihe durch einzelne neue Laubbäume sinnvoll. Hierfür wird aus dem Arbeitskreis Eberesche als mittelgroße, geeignete Baumart vorgeschlagen. Im westlichen Abschnitt wird der Straßenseitenraum als zu schmal für Baumpflanzungen angesehen. Positiv ergänzt werden kann der Grünstreifen jedoch durch geschnittene Heckenabschnitte mit Hainbuche oder Liguster. Der Wertstoffsammelplatz sollte im östlichen Bereich zusammengefasst und leicht nach Norden versetzt werden, so dass sich die Möglichkeit einer Eingrünung mit Sträuchern unter Ausbildung einer Zu- und Abfahrt ergibt. Wenn möglich, sollte zur verbesserten Eingrünung auch an dem sehr freistehenden Schützenhaus ein Einzelbaum (z.B. Stieleiche) gesetzt werden. Eine Bepflanzung zwischen dem Sportplatz und dem östlich angrenzenden Festplatz ist aufgrund des erforderlichen Platzbedarfes nicht möglich.

4. Mehrum: Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung und ergänzende Bepflanzung in der Triftstraße (Kategorie II, Vorhaben 4, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität* und *Dorf und Landschaft*)

In der *Triftstraße* wird im Rahmen der bereits durchgeführten Straßenbauarbeiten, außerhalb der Dorfentwicklung folgende Bepflanzung geplant (abgestimmt mit den Anliegern):

- westliche Seite: 9 x Winterlinde *Greenspire* (mittelgroß, 15-20 m), im südlichen Abschnitt angrenzend an Parkplatzfläche 1 x Stieleiche zur Ergänzung der vorhandenen Eichen / Birken
- Pflanzinseln östliche Seite: 6 x Stieleiche (großkronig, 25-35m), davon 1 Baum im Bereich des Festplatzes
- beidseitig einzelne kurze Abschnitte mit niedrigen geschnittenen Hecken: Zwergliguster (*Ligustrum vulgare Lodense*) → Höhe bis 0,7 (1,0) m, wintergrün, sehr anpassungsfähig, stadtklimafest

Ergänzend zu der o.g. Bepflanzung wird auf der östlichen Seite im Rahmen der Dorfentwicklung für den mit ca. 2,5 m relativ breiten Grünstreifen zwischen dem Fußweg und den Grundstücken die Pflanzung von 10 kleinkronigen bis mittelgroßen Bäumen angeregt. Empfohlen wird dafür Feldahorn *Elsrijk*, (kleinkronig, 6-12 m) als dorftypische Gehölzart ohne evtl. störende Blüten (Honigtau) oder Fruchtfall. Zu beachten sind hier verlaufende Leitungen, die ggf. durch Wurzelschutzfolie zu schützen sind.

5. Mehrum: Erneuerung der Gasse zwischen Brunnenweg und Gartenweg (Kategorie II, Vorhaben 4, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Der kleine fußläufige Pfad stellt über eine Länge von ca. 70 m eine wichtige Verbindung zwischen den Straßenräumen *Gartenweg* und *Brunnenweg* dar. Für die nördlich der Bundesstraße wohnende Bevölkerung ergibt sich somit eine attraktive Fußwegeverbindung zu dem am westlichen Ortsrand liegenden Dorfteich, die sog. *Schlüte*, der als dörflicher Treffpunkt bzw. aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit und ruhigen Lage gerne aufgesucht wird. Die Verbindung ist bisher lediglich als schmaler Pfad ausgebildet, der insbesondere von älteren oder gehbehinderten Personen nur eingeschränkt genutzt werden kann. Deshalb wird hier ein befestigter Ausbau in einer Breite von 1,5 m vorgesehen.

6. Mehrum: Aufwertung der innerörtlichen Grünflächen (Kategorie II, Vorhaben 6, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

a. Gestaltung vom kommunalen Festplatz

(Kategorie II, Vorhaben 6a, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Für den kommunalen Festplatz wird zur Eingrünung der bislang offenen Fläche die Ausbildung einer frei wachsenden Strauchhecke im nördlichen und östlichen Randbereich mit landschafts- bzw. dorftypi-

schen Arten vorgeschlagen. Im Bereich der Straßeneinmündung (oder ggfs. auch an anderer Stelle) würde sich aus gestalterischer Sicht die Pflanzung eines größeren, hochstämmigen Solitärbaumes anbieten. Zu beachten ist, dass aufgrund des begrenzten Platzangebotes diesbezüglich Absprachen mit Betreiber des Schützenfestes getroffen werden müssen. Darüber hinaus ist ggfs. eine Erneuerung der Versorgungsstelle erforderlich.

b. Grünflächengestaltung an der B 65 / Am Backhaus, Ratsweg, Rötzumer Straße, Blumenstraße, Kleine Straße, Ehrenmal
(Kategorie II, Vorhaben 6b, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

An der Bundesstraße 65 / Einmündung *Neue Straße* ist auf der vorhandenen großzügigen Grünfläche die Pflanzung von ein bis zwei Einzelbäumen, beispielsweise Spitzahorn, zur langfristigen Sicherung des innerörtlichen Grünbestandes zu empfehlen. Zu beachten ist hier bei Umsetzung der Planung der Verlauf der vorhandenen Leitung.

An der Straße *Am Backhaus* ist im Bereich des Baumes zur dorftypischen Gestaltung eine Umwandlung der geschotterten Fläche in eine begehbare Scherrasenfläche sinnvoll, da sich die hier vorgenommene Bepflanzung mit Ziergräsern nicht gut entwickelt hat. Gleichzeitig wird in dem Bereich das Aufstellen einer Sitzbank angeregt.

Die untergeordneten Einmündungsbereiche der Ortsdurchfahrt an der Bundesstraße 65 vom *Ratsweg*, *Blumenstraße*, *Kleine Straße* und der Ortseingangsbereich der *Rötzumer Straße* könnten durch zusätzliche Baumpflanzungen deutlich betont werden. Die erforderlichen Sichtfelder gem. den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) sind bei der Wahl der Grünflächengestaltung zu beachten.

c. Anlage eines Wegesystems im Garten für Kinder
(Kategorie II, Vorhaben 6c, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Der *Garten für Kinder* wurde von der Gemeinde dem Kindergarten zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Er befindet sich derzeit noch in der Entstehung. Im Kreuzungsbereich ist nach Auskunft aus dem Arbeitskreis voraussichtlich die Errichtung einer Hütte vorgesehen. Da die Planung für die Fläche durch den Verein und die Kinder erfolgen soll, erscheint eine Pflanzung von Gehölzen im Rahmen der Dorfentwicklung nicht sinnvoll. Die Anlage eines Wegesystems dagegen könnte in Absprache mit dem Verein über die Dorfentwicklung erfolgen.

7. Mehrum: Renaturierung und Aufwertung der Aufenthaltsqualität am Dorfteich Schlüte
(Kategorie II, Vorhaben 7, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Der Dorfteich *Schlüte* weist abschnittsweise einen sehr schönen, alten Bewuchs mit Kopfweiden auf. Zur langfristigen Erhaltung des Bestandes ist eine ergänzende Bepflanzung mit einigen jungen Kopfweiden sinnvoll. Weiterhin ist eine Entschlammung und eine Ausprägung des Teiches entsprechend den allgemeinen Empfehlungen für die Teichgestaltung (siehe Kap. 4.2.4 *Grünplanerische Empfehlungen*) zu empfehlen.

An dem vorhandenen Aufenthaltsbereich westlich vom Dorfteich *Schlüte* ist derzeit nur eine alte Sitzbank vorhanden. Hier wird eine Erneuerung und ggfs. eine Ergänzung durch eine Handschwengelpumpe zur Aufwertung des Platzes angeregt. Bei dem relativ dichten Pappelbestand im Westen handelt es sich um privaten Besitz. Generell kann hier sukzessive ein Ersatz durch andere dorftypische Gehölze empfohlen werden.

8. Soßmar: Aufwertung vom Spielplatz Im Winkel

(Kategorie II, Vorhaben 7, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Der Spielplatz befindet sich raumwirksam gegenüber vom zentralen Dorfplatz. Am Spielplatz im Bereich der Straße *Im Winkel* wird eine Weiterführung der vorhandenen geschnittenen Hainbuchenhecke als sehr dorftypisches Element zur Einfriedung in dem noch offenen Abschnitt vorgeschlagen. Gleichzeitig wird die Verlegung des vorhandenen WC Standorts (für den Busfahrer) angeregt und die Befestigung der zurzeit geschotterten Zufahrtssituation angeregt, die u.a. auch anliegende Grundstücke erschließt.

9. Soßmar: Erneuerung vom Straßenraum Bäckerbrink und Zugang zum Kirchhof

(Kategorie II, Vorhaben 9, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Der *Bäckerbrink* zweigt in westlicher Richtung vom Straßenraum *Lange Reihe* ab und stellt in zentraler Lage von Soßmar eine Querverbindung zur *Jägerstraße* dar. Die schmale Verbindungsstraße, die den Standort der Feuerwehr tangiert, ist niveaugleich ausgebaut. Aufgrund unzureichender Tragfähigkeit und Seitenbefestigung weist dieser Straßenraum erhebliche Schäden in der Oberflächenbefestigung auf, die Handlungsbedarf anzeigen.

Bei der Anlage als mischgenutzte Fläche in dorftypischer Betonsteinpflasterbauweise könnte dabei eine angemessene Gliederung durch eine mittig angeordnete Gossenführung vorgenommen werden. Darüber hinaus ergibt sich Handlungsbedarf in der Erneuerung der Straßenbeleuchtung und einer angemessenen Begrünung.

10. Soßmar: Schaffung von Räumlichkeiten für Jugendliche und Senioren

(Kategorie II, Vorhaben 10, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Da das Mehrzweckgebäude in Soßmar sämtlichen dorfgemeinschaftlichen Ansprüchen nicht genügen kann, ergibt sich Handlungsbedarf in der Schaffung einer Räumlichkeit für Jugendliche und Senioren. Möglichkeiten würden sich hier auch in der Umnutzung vorhandener leerstehender bzw. untergenutzter Bausubstanz ergeben.

11. Maßnahmen allgemein: Bepflanzungen in der freien Landschaft und Ortsrandeingrünung

Gerade in dem bedingt durch ertragreiche Böden gehölzarmen Naturraum der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* erstellen die Gehölzbestände entlang der Straßen ein wichtiges verbindendes Strukturelement dar. Zu verwenden sind ausschließlich heimische Gehölzarten. Auf Gehölze, die aus landwirtschaftlich / phytosanitärer Sicht für die im Umfeld liegenden Ackerbaukulturen problematisch sind, ist dabei zu verzichten.

Nach Abstimmung im Arbeitskreis wären in folgenden Bereichen Möglichkeiten zur Ergänzung des überörtlichen Gehölzbestandes empfehlenswert:

a. Straße zwischen Equord und Mehrum

(Kategorie II, Vorhaben 11 a, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Die Straße zwischen Equord und Mehrum (*Equorder Weg / Mehrumer Weg*) weist, insbesondere an dem an Mehrum angrenzenden Abschnitt, nur einen relativ geringen Grünbestand auf. Hier und bei weiteren Lücken wird eine Ergänzung des vorhandenen Grünbestandes empfohlen. Ziel ist dabei eine einseitige Bepflanzung unter Beachtung des erforderlichen Lichtraumprofils, der Straßenbreite und der Zu- und Abfahrten sowie Verladestellen für den landwirtschaftlichen Verkehr. Daher wird der Pflanz-

zung von höheren großkronigen Einzelbäumen (z.B. Stieleiche, Winterlinde, Bergahorn, Hainbuche), ggfs. nur punktuell gepflanzt, gegenüber einer Baumreihe mit kleinkronigen Bäumen wie z.B. Obstgehölzen Vorrang gegeben.

b. Verlängerung der Straße *Am Dorfe* von Mehrum Richtung Westen
(Kategorie II, Vorhaben 11 b, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Als mögliche Strecke für Gehölzpflanzungen (einreihig / abschnittsweise, ggfs. auch nur punktuell) wurde im Arbeitskreis für Mehrum die Verlängerung der Straße *Am Dorfe* in Richtung Westen erachtet. Vorhandene Gehölzbestände und die Belange der Landwirtschaft (Straßenbreiten, Lichtraumprofil, Verladestellen, Zufahrten) sind dabei natürlich zu berücksichtigen.

c. Verlängerung der *Lindenstraße* von Equord Richtung Westen
(Kategorie II, Vorhaben 11 c, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Als mögliche Strecke für Gehölzpflanzungen (einreihig / abschnittsweise, ggf. auch nur punktuell) wäre im Bereich von Equord eine Bepflanzung in Verlängerung der *Lindenstraße* in Richtung Westen denkbar.

d. Bepflanzung am Sportplatzgelände in Soßmar
(Kategorie II, Vorhaben 11 d, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Eine Bepflanzung an der östlichen Seite des Sportplatzes wäre zur Gestaltung sehr positiv. Auf dem Gelände des Sportplatzes steht allerdings kein Platz zur Verfügung, da das Spielfeld bis unmittelbar an die Grenze heranreicht. Eine Bepflanzung müsste demnach im Bereich der angrenzenden privaten Grünlandfläche erfolgen und ist dem entsprechend vermutlich nur schwer umzusetzen, wäre gleichwohl aber sinnvoll.

e. Bepflanzung im Bereich der *Burgdorfer Aue*
(Kategorie II, Vorhaben 11 e, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Im Bereich der *Burgdorfer Aue* ist ein Mangel an gewässerbegleitenden Gehölzbeständen zu verzeichnen. Gehölzanpflanzungen mit ufertypischen Gehölzen wie z.B. Salweide oder Erle sind dem entsprechend aus ökologischer Sicht und auch aus Sicht des Landschaftsbildes sehr zu empfehlen. Sie werden auch durch den Unterhaltungsverband im Allgemeinen begrüßt und gefördert, jedoch muss dafür auf den öffentlichen Flächen ausreichend Platz vorhanden sein, so dass auch die Gewässerunterhaltung weiterhin über die öffentlichen Flächen gewährleistet werden kann. Unter dieser Maßgabe lassen nach Einschätzung des Unterhaltungsverbandes derzeit die Eigentumsverhältnisse in dem o.g. Abschnitt der *Burgdorfer Aue* eine ergänzende Bepflanzung nicht zu.

Maßnahmenkategorie III

1. Equord: Jugendbolzplatz (Ergänzung)
(Kategorie III, Vorhaben 1, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Für Kinder und Jugendliche besteht in Equord lediglich in der südlichen Siedlung (*Stettiner Straße*) ein öffentlicher Spielplatz. Aus Sicht der Equorder Bürger erweist sich mindestens ein Bolzplatz als fehlend, der aufgrund der hier zur Verfügung stehenden kommunalen Fläche im Umfeld des Sportplatzes angelegt werden könnte. Ggfs. kann dieses Vorhaben mit der beabsichtigten landschaftsgerechten Eingrünung des Sportplatzes erfolgen (vgl. Vorhaben Priorität II Nr. 3). Zusätzlich könnte erwogen werden, hier auch ergänzende Spielplatzgeräte zu installieren, um für Kinder und Jugendliche einen attraktiven Treffpunkt im Ort auszubilden. Hinsichtlich einer möglichst großen Akzeptanz sollten die örtlichen Kinder und Jugendliche an der Standortsuche und Auswahl der Ausstattung beteiligt werden.

Equord: Betonung der Einmündung Am Kuhteach / Schneiderstraße

(Kategorie III, Vorhaben 2, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Die *Schmiedestraße* verläuft als innerörtliche Erschließungsstraße durch den Ort und tangiert in ihrem südöstlichen Verlauf den sog. *Kuhteach*. Dieser alte Dorfteich, der sich in privatem Eigentum befindet und straßenseitig von einem markanten Gehölzbestand umgeben ist, wird auf seiner südlichen Seite vom Straßenraum *Am Kuhteach* umgeben, die sich somit als Verbindungsstraße zwischen der Schmiedestraße und der östlich verlaufenden *Hämelerwalder Straße* (L 413) darstellt. Der Einmündungsbereich der Straße *Am Kuhteach* in die *Schmiedestraße* stellt sich dabei als übermäßig großflächig asphaltiert dar, so dass einerseits der Verkehrsraum kaum reglementiert ist und andererseits das Umfeld mit dem Teich in seiner gestalterischen Wahrnehmung geschwächt wird. Mit Blick auf eine erhöhte Verkehrssicherheit und eine gestalterische Aufwertung sollte deshalb der gesamte Einmündungsbereich neu gefasst und ggfs. durch eine veränderte Oberflächengestaltung betont werden.

2. Equord: Erneuerung der Gasse im Bereich Schmiedestraße

(Kategorie III, Vorhaben 3, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

In ihrem südwestlichen Verlauf weist die *Schmiedestraße* eine kleine separate fußläufige Verbindung auf, die von den Fußgängern gerne als mögliche Abkürzung abseits des ansonsten gleichzeitig mit Fahrzeugen befahrenen Straßenraumes genutzt wird. Die Befestigung besteht aus einer schmalen Asphaltdecke, die wahrscheinlich aufgrund mangelhaften Aufbaus und durch Witterungseinfluss in Abschnitten abgängig ist. Die sichere und barrierefreie Begehrbarkeit wird zunehmend eingeschränkt, so dass eine Erneuerung vorgeschlagen wird.

3. Mehrum: Schaffung eines Dorfladens

(Kategorie III, Vorhaben 4, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Die Sicherstellung der lokalen Grundversorgung besitzt besonders vor dem demographischen Wandel eine besondere Bedeutung. Mit Ausnahme der Bäckerei in Mehrum, wird die Nahversorgung zurzeit im Grundzentrum Hohenhameln gewährleistet. Im Rahmen der ZILE Richtlinie vom 01.01.2017 (Maßnahme 9 *Basisdienstleistungen*) ist die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz, möglich. Förderfähig ist in diesem Zusammenhang die Schaffung von Dorf- und Nachbarschaftsläden.

Die Errichtung eines Dorfladens in Mehrum (oder den beiden anderen Orten) könnte nicht nur die Grundversorgung mit Produkten des täglichen Bedarfs gewährleisten, sondern gleichzeitig einen dorfgemeinschaftlichen Treffpunkt bilden. Den Dorfläden kommt dabei eine besondere Rolle zu. Sie sind mehr als nur Einkaufsstätten, denn sie dienen als Orte der Begegnung und der Kommunikation und sind dabei für den so genannten immobilen Teil der Einwohner, den älteren Menschen, Kinder und Jugendliche besonders wichtig.

4. Mehrum: Ordnung der Sportfläche

(Kategorie III, Vorhaben 5, Handlungsfeld: *Dorfgemeinschaft und Daseinsvorsorge*)

Rückwärtig, d.h. südlich der Sporthalle, befindet sich die örtliche Sportplatzfläche mit entsprechenden Einrichtungen für die Leichtathletik. Östlich der Turnhalle liegen die Tennisplätze, an die sich weiter östlich ein kleines, als Lager und als Freisitz genutztes Gebäude anschließt. Im südwestlichen Bereich befindet sich das Schützenheim. Die 100 m Laufbahn, die Weitsprunggrube mit ihren Anlaufbahnen und die Rasenfläche für die Wurfdisziplinen erfordern eine von höherem Bewuchs freigehaltene Fläche. Ggfs. könnte aber im östlichen Bereich und umgebend zum Baukörper der Turnhalle eine gliedernde Bepflanzung erfolgen. Gleichzeitig könnten hier Aufenthaltselemente integriert werden, die dann auch

den Sportlern zur Verfügung stehen könnten. Sofern Bedarf besteht, könnte auch ein Anbau als Lager am Turnhallenbau vorgesehen werden (als Ergänzung zu Vorhaben Priorität I Nr. 6), um die Errichtung von weiteren kleinen, unterschiedlich gestalteten Unterständen etc. auf der Fläche zu vermeiden.

5. Mehrum: Umbau des alten Spritzenhauses

(Kategorie III, Vorhaben 6, Handlungsfeld: *Dorfcommunity und Daseinsvorsorge*)

Das alte Spritzenhaus befindet sich im Einmündungsbereich *Ratsweg / Kleine Straße*. Nicht nur für die einheimische Bevölkerung, sondern auch für Ortsfremde bzw. Besucher könnte hier ein attraktiver Aufenthalts- und Informationsbereich entstehen. Dabei könnte das Gebäude ggfs. über große Glasflächen an Stelle der Tore geöffnet werden, so dass die historische Ausrichtung optisch präsentiert werden könnte. Ggfs. kann diese Funktion durch weitere Ausstellungsstücke oder Informationen ergänzt werden (z.B. als Heimatstube – Heimatmuseum).

6. Mehrum: Gestaltung am Dorfteich Tränke

(Kategorie III, Vorhaben 7, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Für den Dorfteich *Tränke* in Mehrum wird empfohlen, den südlichen und westlichen, z.T. durch Faschinen befestigten Uferbereich durch Einbringung von Mineralboden abzuflachen und ggfs. eine Initialpflanzung vorzunehmen. Darüber hinaus empfehlenswert sind eine Entschlammung und eine Entnahme der gewässeruntypischen Gehölze / Ziergehölze, auch zur verbesserten Einsehbarkeit des Teiches vom Straßenraum aus.



Mehrum - Gestaltungskonzept am Dorfteich *Tränke*.

Zur Gestaltung wird angeregt, auf der westlichen Seite des Teiches in Abstimmung mit dem Nachbarn einen kleinen Fußweg vom *Mehrkamp* aus mit einer Sitzgelegenheit anzulegen. Eine Realisierung des Weges ausschließlich auf dem gemeindeeigenen Grundstück des Teiches ist nicht möglich. Zum Nachbargrundstück in Richtung Westen könnte in diesem Zuge eine Einfriedung des Weges mit kleinen Strauchgruppen erfolgen.

Darüber hinaus wird auf der westlichen Seite die Anpflanzung von 2 - 3 Kopfweiden vorgeschlagen. In dem Bereich befand sich ursprünglich eine alte Silberweide, so dass aus dem Arbeitskreis der Wunsch nach einer entsprechenden Nachpflanzung geäußert wurde. Sollte daher auf eine frei wachsende Silberweide zurückgegriffen werden, die ebenfalls gut denkbar ist, ist die Pflanzmenge entsprechend zu reduzieren. Weitere Bepflanzungen sind im Rahmen der Teichgestaltung nicht vorgesehen / erforderlich, da am Südufer besonnte Zonen freigehalten werden sollten. Auf der nördlichen und östlichen Seite ist bereits ein umfangreicher Gehölzbestand vorhanden.

8. Mehrum: Betonung des westlichen Ortseingangsbereiches der Bundesstraße 65
(Kategorie III, Vorhaben 8, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Die Ortsdurchfahrt der B 65 in Mehrum wurde vor wenigen Jahren incl. ihrer Nebenanlagen komplett erneuert. Seitens einzelner Bürger besteht nunmehr aber der Wunsch nach einer Verkehrsberuhigung auf Höhe der westlichen Ortseinfahrt, um insbesondere den teilweise mit überhöhter Geschwindigkeit in die Ortslage einfahrenden Verkehr zu reglementieren. Bauliche Veränderungen wären in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr denkbar; allerdings ist zu bedenken, dass sämtliche damit verbundenen Herstellungskosten wie auch die sog. Ablösegebühr für den auf einen gewissen Zeitraum hochgerechneten zusätzlichen Unterhaltungsaufwand für den Straßenbaulastträger der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Mit Blick auf den innerörtlich ohnehin gegebenen Kurvenverlauf und die spätestens hier erfolgende Reduzierung der Geschwindigkeit sollte der Aufwand ggfs. auf eine ergänzende Bepflanzung reduziert bleiben. Bei Begrünungsmaßnahmen sind die erforderlichen Sichtfelder gem. RAS 06 und ggf. auch nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) zu beachten.

9. Soßmar: Erneuerung vom Straßenraum Kleine Sackstraße, Gestaltung an der Zisterne
(Kategorie III, Vorhaben 9, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Im Nordosten der Ortslage zweigt der schmale Straßenverlauf der *Kleine Sackstraße* nördlich von der *St.-Georg-Straße* ab, die sich als wichtige innerörtliche Erschließungsstraße zwischen der *Jägerstraße* im Westen und der *Sackstraße* und der *Hagenstraße* im Osten darstellt. Auf einer Länge von rd. 150 m erschließt die *Kleine Sackstraße* in ihrem südlichen Verlauf die umgebenden Grundstücke, bevor sie weiter nördlich in wassergebundener Bauweise durch die umgebenden Garten- und Grünlandflächen östlich bis zur *Kreuzstraße* führt. Der befestigte südliche Abschnitt ist abgänglich und bedarf eines grundhaften Ausbaus. Dabei sollte der gesamte Einmündungsbereich in die *St.-Georg-Straße* mit erneuert werden, weil dieser Abschnitt aufgrund der hier gegebenen baulichen Enge und wegen des Kurvenverlaufes einen Verkehrsgefahrenbereich darstellt. Dabei sollte auch die im östlichen Seitenbereich liegende Zisterne berücksichtigt werden. Hier stellt sich die Frage nach ihrer Funktionalität bzw. ggfs. nach einem Rückbau und der Ausbildung eines kleinen Aufenthaltsbereiches.

10. Soßmar: Erneuerung des Verbindungsweges zwischen Kreuzstraße und Sportplatz
(Kategorie III, Vorhaben 10, Handlungsfeld: *Straßenraum und Mobilität*)

Der Straßenzug *Hasenwinkel*, der den Sportplatz erschließt, und die im nordöstlichen Bereich der Siedlung verlaufende *Kreuzstraße* sind im Bereich der umgebenden Bebauung mit einer Asphaltfahrbahn ausgestattet. Ihre im Nordosten verlaufende Verbindung, die gleichzeitig der Erschließung von landwirtschaftlichen dient, weist dagegen eine geschotterte Ausbauweise auf. Mit Blick auf die wichtige fußläufige Funktion als Verbindung des östlichen Ortsbereiches mit dem Mehrzweckgebäude bzw. Sportplatz wird hier eine Aufwertung der Befestigung vorgeschlagen. Eine durchgängig versiegelte Befestigungsform wäre dabei unverhältnismäßig; stattdessen wird eine Aufarbeitung der wassergebundenen Bauweise (ggfs. mit Aufbringung einer Brechsanddecke) vorgeschlagen.

11. Soßmar: Ergänzende Bepflanzung im Straßenraum *Lange Reihe* und Umgestaltung der Grünfläche im Straßenraum *Claustal*
(Kategorie III, Vorhaben 11, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Die Rotdorne im Seitenraum der Straße *Lange Reihe* sind aufgrund ihres Alters als abgängig zu betrachten und wurden teilweise bereits entnommen. Die Baumscheiben weisen hier eine ausreichende Größe auf. Vorgeschlagen wird ein Ersatz durch dorftypische klein- bis mittelkronige Straßenbäume wie z.B. Feldahorn *Elsrijk* (kleinkronig) oder Winterlinde *Erecta* (mittelgroß).

Der westliche Seitenraum der Straße *Claustal* weist im nördlichen Bereich mit einer Baumreihe, einer geschnittenen Hecke und Scherrasenflächen grundsätzlich eine dorftypische Ausprägung auf, während im südlich gelegenen Einmündungsbereich ein eher untypisches Beet mit Bodendeckern vorhanden ist. Vorgeschlagen werden daher eine Ergänzung der Baumreihe im nördlichen Bereich und eine Gestaltung des Einmündungsbereiches entsprechend des nördlichen Abschnittes. Als geeignetes dorftypisches Gehölz für niedrigwachsende Hecken kann Zwergliguster *Lodense* empfohlen werden (Höhe 0,7 bis 1,0 m, wintergrün, sehr anpassungsfähig, stadtklimafest).

12. Maßnahmen allgemein: Schaffung von Seniorenwohnungen / Service Wohnen
(Kategorie III, Vorhaben 11, Handlungsfeld: *Dorf und Landschaft*)

Im Hinblick auf den demographischen Wandel ist es ein Anliegen der Dorfentwicklung in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* für das Leben im Alter angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, die es besonders älteren Menschen ermöglicht, so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben. Die Schaffung und bedarfsrechte Gestaltung des Wohn- und Lebensumfeldes ist Voraussetzung, damit die Betroffenen in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Mit der Schaffung von Seniorenwohnungen / Service Wohnen könnten hilfsbedürftige Senioren in ihrem Wohnort verbleiben und weiterhin aktiv am Dorfleben teilhaben.

Im Rahmen der ZILE Richtlinie vom 01.01.2017 (Maßnahme 9 *Basisdienstleistungen*) ist die Errichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen z.B. als *Dorfhelferservice* zur Betreuung, als Sozialstation und betreute Wohnprojekte förderfähig.

7 LITERATUREMPFEHLUNGEN

„Bauliche Erhaltung und Gestaltung“

- BAKA e.V.:** Bauen im Bestand. Köln 2006.
- Böhning, J.:** Altbaumodernisierung im Detail. Köln, 2002.
- Brändle, E. & F.X. Wittmann:** Sanierung alter Häuser. 5. Auflage. München, 1997.
- Dirk, Rainer:** Energieeinsparverordnung. Schritt für Schritt. 6. Auflage. Köln, 2014.
- EMPA-Akademie:** Die Gebäudehülle. Konstruktive, bauphysikalische und umweltrelevante Aspekte. Dübendorf, 2000.
- Entwicklungsgemeinschaft Holzbau:** Holzbau Handbuch. Düsseldorf, 1995.
- Europäische Kommission Schutz und Erhalt des europäischen Kulturerbes:**
Schadensatlas. Klassifikation und Analyse von Schäden an Ziegelmauerwerk. Stuttgart, 1998.
- Gabriel, Ingo u. Ladener, Heinz (Hrsg.):** Vom Altbau zum Effizienzhaus. Staufen bei Freiburg, 2014.
- Gabriel, I.:** Praxis Holzfassaden. Staufen, 2010.
- Gerner, M.:** Schäden an Fachwerkfassaden. Stuttgart, 1998.
- Haarich, H.:** Die häufigsten Baufehler – Bauschäden.
Ratgeber fürs Ein- und Zweifamilienhaus. Köln, 1987.
- Häfele, G.:** Althauserneuerung: Instandsetzen, Renovieren, Modernisieren;
eine Anleitung zur Selbsthilfe. Staufen, 1993.
- Häfele, G.:** Hauserneuerung. Staufen 2005.
- Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.:** Was wie machen?
Instandsetzen und Erhalten alter Bausubstanz. Weyhe, 1992.
- Kaiser, G.:** Bauen für ältere Menschen. Aachen 2014.
- Kolb, B.:** 1000 Tips zum Bauen und Wohnen. Karlsruhe, 1992.
- Landzettel, W.:** Ländliche Siedlung in Niedersachsen. Hannover, 1981.
- Landzettel, W.:** Dorferneuerung in Niedersachsen. Hannover, 1985.
- Landzettel, W.:** Das Bild der Dörfer – Dorferneuerung in Niedersachsen. Hannover, 1989.
- Linhardt, A.:** Handbuch Umbau und Modernisierung. Köln, 2008.
- Linhardt, A.:** Das Hausreparaturhandbuch. Freiburg i.B. 2009.
- Neubauer, R.O.:** Dämmung, Konstruktion, Bauphysik, Umsetzung. Ingolstadt, 2014.
- Neufert, E.:** Bauentwurfslehre. 36. Auflage. Wiesbaden, 2000.
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.):**
Gebäudeumnutzungsfibel. Hannover, o.J.
- Rau, O. u. U Braune:** Der Altbau. 5. Auflage. Leinfelden-Echterdingen, 1995.
- Schrader, Mila (Hrsg.):** Auf der Suche nach historischen Baumaterialien. Hösseringen, 1997.
- Stahr, M.:** Bausanierung. Braunschweig, 2002.
- Zweckverband Großraum Braunschweig (Hrsg.):** Regionales Raumordnungsprogramm (RROP).
Braunschweig, 2008.

„Grüingestalterische Empfehlungen“

Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) (Hrsg.):

- Dörfliche Tier- und Pflanzenwelt. Bonn, 1997.
- AID (Hrsg.):** Biotope und Habitate im Dorf. Bonn, 1996.
- AID (Hrsg.):** Dorfgestaltung und Ökologie. Bonn, 1994.
- AID (Hrsg.):** Garten als Lebensraum. Bonn, 1990.
- AID (Hrsg.):** Der Dorffriedhof und seine Pflanzen. Bonn, 1991.
- AID (Hrsg.):** Die Blumenwiese als Lebensgemeinschaft. Leipzig, 1993.
- AID (Hrsg.):** Wegränder - Bedeutung, Schutz und Pflege. Bonn, 1998.
- AID (Hrsg.):** Gehölze in der Landschaft. Bonn, 1995.
- AID (Hrsg.):** Bäume im ländlichen Siedlungsraum. Bonn, 1992.

- AID (Hrsg.):** Baum und Strauch in der Landschaft. Bonn, 1999.
AID (Hrsg.): Streuobstwiesen schützen. Bonn, 1995.
AID (Hrsg.): Schutz, Pflege und Anlage von Kleingewässern. Bonn, 1996.
AID (Hrsg.): Kleingewässer schützen und schaffen. Bonn, 1995.
AID (Hrsg.): Bewuchs an Wasserläufen. Bonn, 1994.
Hutter, C.-P. u.a.: Naturschutz in der Gemeinde. Stuttgart-Wien, 1988.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hrsg.):**
Entsiegeln - Natur braucht Platz. Stuttgart, o.J.
- NABU (Hrsg.):** Heimische Sträucher. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Naturschutz ums Haus. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Keine Angst vor Hornissen. Münster, o.J.
NABU (Hrsg.): Streuobstbäume wollen hoch hinaus. Stuttgart, o.J.
NABU (Hrsg.): Entsiegeln - Natur braucht Platz. Stuttgart, o.J.
NABU (Hrsg.): Heimische Sträucher. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Naturschutz ums Haus. Stuttgart, 1997.
NABU (Hrsg.): Keine Angst vor Hornissen. Münster, o.J.
NABU (Hrsg.): Streuobstbäume wollen hoch hinaus. Stuttgart, o.J.
Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.): Infoblätter Naturgarten –
32 Informationsblätter zur Anlage und Pflege naturnaher Gärten. Düsseldorf, 1996.
Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.):
Werbekampagne für Wildkräuter. Recklinghausen, 1999.
Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (Hrsg.): Naturnahe Gärten. Recklinghausen, 1999.
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Nistmöglichkeiten und
Quartierangebote an Gebäuden für Vögel und Fledermäuse. Hannover, 1997.
Steinberger, B.: Bauerngärten - traditionell & modern. 1994.
Sulzberger, R.: Bauerngärten - Gärtnern leicht und richtig. 1993.
Widmayr, C.: Alte Bauerngärten neu entdeckt. München, 1986.

8 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 09.03.2016 wurden vom Planungsbüro die in der folgenden Liste aufgeführten Träger öffentlicher Belange von der Dorfentwicklungsplanung in der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme bezüglich vorliegender oder beabsichtigter Planungen und Projekte, die Auswirkungen auf die Dorfentwicklungsplanung haben könnten, gebeten:

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Avacon AG, Prozesssteuerung –DGP
Bischöfliches Generalvikariat
BUND, Landesverband Niedersachsen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Hildesheim
Bundespolizeidirektion Hannover
Bundesamt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
Deutsche Bahn Netz AG, Immobilienmanagement
Deutsche Telekom Technik GmbH
Gemeinde Algermissen
Gemeinde Harsum
Gemeinde Ilsede
Gemeinde Schellerten
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
Kirchenkreisamt Peine
Landkreis Peine
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Peine
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Braunschweig-Wolfsburg, Naturschutzband Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel
Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.
NLSTBV-Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel
NLWKN-Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Braunschweig
Polizeikommissariat Peine
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
TenneT TSO GmbH
Stadt Lehrte
Stadt Peine
Stadt Sehnde
Unterhaltungsverband Obere Fuhse
Unterhaltungsverband Untere Innerste
Unterhaltungsverband Untere Fuhse
Verkehrsgemeinschaft Peine
Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig
Wasserverband Peine
Zweckverband Großraum Braunschweig

Industrie- und Handelskammer Braunschweig am 11.03.2016

„Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 09.03.16 teilen wir mit, dass seitens der IHK Braunschweig auf keine besonderen Problemstellungen hinzuweisen ist, die im Zuge der Dorfentwicklungsplanung für die Dörferregion Equord, Mehrum und Soßmar zu beachten wären. Wir möchten daher lediglich die allgemeine Bitte äußern, bei den vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung wirtschaftliche Belange ggfs. angemessen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere jegliche Beeinträchtigungen oder Einschränkungen der im Norden von Mehrum und im Südosten von Equord gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen zu vermeiden.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen am 11.03.16

„Gegen o.a. Vorhaben des Dorfentwicklungsprogramms bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Agentur für Arbeit Hildesheim am 14.03.16

„Anregungen habe ich zu den unten aufgeführten Planungen nicht vorzubringen.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Unterhaltungsverband Untere Innerste am 15.03.16

„Ich bedanke mich für die Beteiligung am Verfahren. Seitens des Unterhaltungsverbandes Untere Innerste bestehen keine Planungen. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Unterhaltungsverband Untere Fuhse am 15.03.16

„Vorab möchte ich mich für die Beteiligung bedanken. Ergänzend zu dem Hochwasserschutz in Soßmar möchte ich aber auch auf die Probleme beim Hochwasserschutz in Equord hinweisen. Hier sehe ich die Notwendigkeit ebenfalls Maßnahmen zu ergreifen.“

- Anmerkung: Berücksichtigt im Kapitel 4.2.3 *Ökologische Verbesserung/Schaffung von Retentionsräumen in den Niederungen der Aue und Beek sowie bauliche Anpassung der Ortslagen.*

TenneT TSO GmbH am 23.03.16

In dem grob beschriebenen Bereich Equord-Mehrum-Soßmar betreibt die TenneT TSO GmbH ein Umspannwerk und mehrere Höchstspannungsfreileitungen.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Stadt Lehrte am 22.03.16

„Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Eine Betroffenheit der Stadt Lehrte kann in diesem frühen Planungsstadium nicht erkannt werden. Ich würde mich freuen, weiter am Verfahren beteiligt zu werden.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen am 31.03.16

„Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie am 05.04.16

Fachbereich Geologie/Boden

„Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich, für den in unserem Hause Informationen und Hinweise auf frühgeschichtliche Hochwasserereignisse vorliegen. Sie können das Kartenwerk inklusive seiner Erläuterungen und Hinweise im NIBIS Kartenserver des LBEG unter dem Oberbegriff Geologie einsehen. Über die E-Mail Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de kann das Kartenwerk *Frühgeschichtliche Hochwasserereignisse in Niedersachsen* beim LBEG bezogen werden. Das Kartenwerk hat informativen Charakter, die Beurteilung seiner Relevanz für das Planungsvorhaben obliegt der Planungsbehörde bzw. dem Planungsträger.“

Fachbereich Hydrogeologie

„Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in den Ortslagen der Gemeinden Soßmar und Equord Alt-ablagerungen befinden. Weitergehende Hinweise zu den Altablagerungen bzw. zu noch evtl. vorhandenen Altlastverdachtsflächen sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises zu erfragen.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz

„Weiterhin empfehlen wir, vor der Festsetzung von Flächennutzungen zu prüfen, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 07.04.16

Durch die o.a. Dorferneuerungsplanung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Bundesstraße 65 (Ortslage Mehrum), der Landesstraße 413 (Ortslage Equord) und der Landesstraße 477 (Ortslage Soßmar) berührt.

Die durch die Orte verlaufenden Bundes- und Landesstraßen befinden sich in der Baulast des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel. Im Zuge der Bundesstraße 494 ist zwischen Rosenthal und der L 413 an der südlichen Seite ein Radweg geplant. Die Planung befindet sich im Planfeststellungsverfahren.

Evtl. vorgesehene Maßnahmen der Dorferneuerung im Bereich der vorgenannten Bundes- und Landesstraßen sind frühzeitig mit dem Geschäftsbereich abzustimmen.

Kosten können vom Bund bzw. Land für Dorferneuerungsmaßnahmen nicht übernommen werden.

Eine endgültige Stellungnahme kann ist erst bei Vorlage der Dorferneuerungsplanung abgeben werde.“

- Anmerkung: Berücksichtigt in den Kapiteln 3.6 *„Straßenraum und Mobilität“* und 4.4.4 *„Aufwertung des ÖPNV.“*

Deutsche Telekom Technik GmbH am 12.04.16

„Im Dorferneuerungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Sollten die vorhandenen TK-Linien umgelegt oder verändert werden, müssen uns die Kosten nach Flurbereinigungsgesetz § 105 von der Teilnehmergeellschaft zu ersetzen.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Peine am 13.04.16

„Sollten im Zuge der o.g. Dorfentwicklung Maßnahmen im Straßen- bzw. Fußwegbereich geplant sein, bitten wir Sie, uns frühzeitig darüber zu informieren. Wir würden in diesen Bereichen gezielt eine Kamerabefahrung der Kanalisation durchführen lassen. Sollte sich ein Erneuerungs- oder Sanierungsbedarf zeigen, würden wir die erforderlichen Arbeiten veranlassen.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Zweckverband Großraum Braunschweig am 28.11.2014

„Ich bitte Sie, die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (RROP) - insbesondere die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen in Kapitel II – sowie des Nahverkehrsplans 2016 für den Großraum Braunschweig bei der Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung zu beachten. Des Weiteren verweise ich auf die Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung meines RROP. Darüber hinaus möchte ich auf den Masterplan demographischer Wandel (2014) sowie auf das Regionale Energie- und Klimaschutzkonzept für den Großraum Braunschweig (2013) hinweisen. Die erwähnten Dokumente sind verfügbar unter www.zgb.de“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Harsum am 18.04.16

„Die Gemeinde Harsum ist mit den Gemarkungen Adlum und Rautenberg südlicher Nachbar zu der Ortschaft und Gemarkung Soßmar. Die Grenze bildet der *Bruchgarten*, der auch von erheblicher Bedeutung für den Hochwasserschutz insbesondere der Ortschaft Adlum ist. Die Gemeinde Harsum liefert das Schmutzwasser der Ortschaften Adlum, Machtsum, Hüddessum und Rautenberg über eine Transportleitung, die am *Bruchgarten* gedükert ist, an die Kläranlage in Soßmar. Hier ist es 2013 durch das Hochwasser zu erheblichen Wassereintritt in die Transportleitung entsprechend zu schützen. Die Gemeinde Harsum hat seinerzeit alle im Überflutungsbereich gelegenen Schächte hochbauen lassen, um hier vorzubeugen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Hildesheim umfassende Renaturierungsarbeiten im Bereich des südlichen Bruchgrabens plant.“

- Anmerkung: Berücksichtigt in den Kapiteln 4.2.3 *„Ökologische Verbesserung / Schaffung von Retentionsräumen in den Niederungen der Aue und Riet sowie bauliche Anpassung der Ortslagen (Klimafolgenanpassung)“*

Stadt Peine, Hochbau / Stadtplanung am 18.04.16

„Wie Ihnen bereits bekannt ist, wurde die Dorfregion Peine–West zeitgleich mit der *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* am 01.07.2015 in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen. Für die Dorfregion Peine- West bestehend aus den Ortschaften Bekum, Eixe, Rosenthal / Hochschwieldt, Röhrse, Schwieldt und Vöhrum / Landwehr, wir mit der Unterstützung der Planungsgemeinschaft KoRis / Stadtlandschaft zurzeit ein Dorfentwicklungsplan aufgestellt. Die Fertigstellung ist für Ende 2016 vorgesehen. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen den Dorfregionen Equord-Mehrum-Soßmar und Peine – wurde im Vorfeld bereits ein Zusammenschluss diskutiert. Aufgrund der daraus resultierenden Größe der Region wurde von einer gemeinsamen Dorfentwicklungsplanung Abstand genommen. Die Stadt Peine und die Planungsgemeinschaft stehen jedoch gerne zur Verfügung, um dorfgemeinschaftsübergreifende Themenfelder miteinander abzustimmen. Ein möglicher Ansatzpunkt stellt das Themenfeld Wegenetz und Mobilität dar, der häufig erst durch einen grenzübergreifenden Ansatz zum Erfolg führt. Aktuell zeichnet sich aus diesem Themenfeld ein Zielkonflikt bei der Bewertung des Entwurfs zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ab. Es liegen mir u.a. auch von Mitwirkenden der Dorfentwicklung sehr kritische Bewertungen zu einer Ortsumgehung Mehrum / B 65 vor, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung artikuliert wurden.“

- Anmerkung: Berücksichtigt in den Kapiteln 4.3 *Straßenraum und Mobilität* und 4.3.4 *Aufwertung des ÖPNV*

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig am 13.04.2016

Die *Dorfregion Equord, Mehrum, Soßmar* ist in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen worden. Die nachfolgend dargestellten Strukturdaten beruhen auf den Angaben der örtlichen Landwirtschaft.

Equord

Die Gemarkungsgröße von Equord beträgt rund 550 ha. Davon werden 525 ha als Acker, 25 ha als Wiesen und 5 ha als Wald genutzt. Es handelt sich dabei um kleine, mittlere und große Schläge. Auf den Ackerflächen werden Raps, Weizen, Gerste, Zuckerrüben, Mais und Ackerbohnen angebaut. Auch Brachflächen gehören dazu. In Equord wirtschaften drei Haupterwerbsbetriebe, zwei davon liegen im Ortskern und ein Betrieb am nördlichen Ortsrand. Einer der Landwirte hält ca. 20 Pensionspferde. Auf zwei Hofstellen ist eine Getreidetrocknung fest eingebaut. Der Bedarf an einem gemeinschaftlichen Waschplatz ist vorhanden und sollte mit den Landwirten im Rahmen des Arbeitskreises *Landwirtschaft* thematisiert werden. Das Wirtschaftswegenetz steht im Eigentum der Gemeinde und ist zum größten Teil sanierungsbedürftig. Da die landwirtschaftlichen Flächen z.T. von Hochwasser belastet werden ist die örtliche Landwirtschaft am Hochwasserschutz interessiert und unterstützt zielführende Maßnahmen.

Mehrum

Mehrums Gemarkung umfasst rund 754 ha. Davon werden ca. 725 ha für Acker, 25 ha für Grünland und 4 ha für Wald beansprucht. Angebaut werden auf den vorwiegend mittelgroßen Schlägen Zuckerrüben, Raps, Winterweizen und Wintergerste. In Mehrum wirtschaften sieben Betriebe im Haupterwerb und ein Betrieb im Nebenerwerb. Einer der Haupterwerbsbetriebe hält 50 Milchkühe, ein anderer Mutterkühe. Bei den übrigen Betrieben handelt es sich um reine Ackerbaubetriebe. Die Hofstellen liegen im bäuerlich geprägten alten Ortskern des Haufendorfes.

Hinsichtlich landwirtschaftlich verursachter Immissionen weisen wir auf fünf Getreidetrocknungen hin, die fest auf den Hofstellen installiert sind. In der Gemarkung liegt eine Biogasanlage. Insbesondere die asphaltierten Wirtschaftswege sind – bedingt durch die zunehmend höheren Achslasten der landwirtschaftlichen Maschinen und LKW - zum Teil in einem reparaturbedürftigen Zustand. Inwiefern Bedarf an landwirtschaftliche Gemeinschaftsanlagen (z.B. Maschinenwaschplatz) besteht, sollte mit den Landwirten diskutiert werden.

Mit Blick auf mögliche Umgestaltungen im Straßenraum hat uns die örtliche Landwirtschaft auf ein Negativbeispiel hingewiesen, und zwar den Umbau des *Triftwegs*. Durch ihn wird die RWG Genossenschaft erschlossen. Für den Anlieferverkehr von Erntegütern bzw. das Abholen von z.B. Düngemitteln wird die Straße u.a. durch die örtliche Landwirtschaft genutzt. Vier Straßenverengungen wurden in den Fahrbahnumbau integriert. Seither ist die Erreichbarkeit der Genossenschaft für die Landwirte mit erhöhten Verkehrserschwernissen verbunden. Zukünftige Planungen haben die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs unbedingt zu berücksichtigen und dürfen zu keinen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen führen.

Soßmar

Für die Gemarkung Soßmar läuft ein Flurbereinigungsverfahren. Die Gemarkungsgröße beträgt rund 640 ha. Es handelt sich um mittelgroße Schlagstrukturen. Die Flächen werden ausschließlich als Acker genutzt. Angebaut werden Rüben, Kartoffeln, Mais, Gerste und Raps. In Soßmar wirtschaften sieben Landwirte im Haupterwerb. Die Betriebsgröße liegt zwischen ca. 30-100 ha. Es handelt sich hierbei um Marktfruchtbetriebe, die im alten Ortskern des Haufendorfes liegen. Drei Getreidetrocknungen sind auf den Hofstellen fest installiert. Ein Bedarf an einem gemeinschaftlichen Waschplatz oder anderen Gemeinschaftsanlagen besteht unseres Wissens nicht. Die Wirtschaftswege stehen im Eigentum der Realgemeinde und sind teilweise sanierungsbedürftig. Straßenverengungen mit der Folge, dass hierdurch der landwirtschaftliche Verkehr behindert oder der Anlieferungsverkehr der Rüben zur Zuckerfabrik in Clauen beeinträchtigt wird, sind zu vermeiden., Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Verwallungen) würde die örtliche Landwirtschaft im eigenen Interesse unterstützen.

Als Teil der Strukturpolitik des Landes für die ländlichen Räume und die ländlich geprägten Bereiche von Ordnungsräumen soll die Dorferneuerung Maßnahmen orientiert an einem Ausgleich dieser Entwicklungsdefizite mitwirken. Sie soll dazu beitragen, die unverwechselbare Eigenart ländlicher Siedlungsstrukturen zu bewahren und die Dörfer in ihrer Funktion als Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum an zukünftige Erfordernisse anzupassen.

Aus Sicht landwirtschaftlicher Betriebe ist insbesondere ihre Zielsetzung hervorzuheben,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- Wirtschaftserschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen und deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen und
- die Lebensverhältnisse bäuerlicher Familien zu verbessern.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, sind bei der Erstellung des Dorferneuerungsplanes insbesondere die folgenden Aspekte eingehend zu bearbeiten:

- Erfassung der Betriebe
- Hofstellen (z.B. Lage und Größe, Erreichbarkeit, Erweiterungsmöglichkeiten, Bausubstanz)
- Verkehrssituation (z.B. Anforderungen an Straßengestaltung, Engpässe, Sichtverhältnisse). Bei Neugestaltungsmaßnahmen sind die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs besonders zu beachten. Auch Straßenzüge in der Ortsrandlage müssen für größere land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte passierbar bleiben. Zu berücksichtigen sind auch Verkehrsentwicklungen, die sich z.B. in Verbindung mit neuer Wohnbebauung ergeben können.
- Viehhaltung und Getreidetrocknung/-lagerung (einschließlich Vermeidung/Lösung von Immissionskonflikten)

Die hieraus resultierenden Anforderungen der Landwirtschaft an die dörfliche Entwicklung sind in der Dorferneuerungsplanung darzustellen, z.B. in Form von Hinweisen an die Bauleitplanung. Sofern Material- und Gestaltungshinweise gegeben werden, darf hierdurch der Spielraum landwirtschaftlicher Betriebe für arbeitswirtschaftlich sinnvolle und kostengünstige Lösungen nicht eingengt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Übernahme in gemeindliche Baugestaltungssatzungen.

Die Dorferneuerungsplanung sollte verdeutlichen, dass Maßnahmen landwirtschaftlicher Betriebe bei der Antragsbewilligung vorrangig zu fördern sind. Auf die Möglichkeit einer Förderung von Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit sollte ausdrücklich hingewiesen werden. Wir empfehlen bei Bedarf Konzepte zu entwickeln, die die sinnvolle Umnutzung von Gebäudesubstanzen auslaufender Betriebe aufzeigen. Um den Zielen der Dorferneuerung gerecht zu werden, sollte in die Planung bzw. in die Arbeitskreise die örtliche Landwirtschaft frühzeitig eingebunden werden.

Wir bitten, unsere o.g. Ausführungen bei der Erstellung der Dorferneuerungspläne zu berücksichtigen. Weitere Hinweise werden sich aus der Beteiligung der örtlichen Landwirtschaft im folgenden Planungsprozess ergeben.“

- Anmerkung: Berücksichtigt in den Kapiteln 3.1 *Landwirtschaft* und 4.1.3 *Landwirtschaft – Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern*. Eine gemeinsame Arbeitskreissitzung der aktiven Landwirte aus Equord, Mehrum und Soßmar fand am 01.09.2016 statt.

Nds. Landesforsten - NFA Wolfenbüttel am 16.03.2016

„Im Randbereich der Ortschaft Equord und im Nahbereich der Ortschaft Mehrum befinden einige wenige, eher kleine Waldbereiche. In dem schon an sich walddarmen Landkreis Peine ist das Gemeindegebiet Hohenhameln, zu dem die o.g. Ortschaften gehören, mit ca. nur 1 % Waldanteil extrem walddarm. Daher kommt diesen Waldbereichen neben der ökologischen Bedeutung insbesondere auch für die ortsnahe Erholung der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit etwaigen Planungen wäre daher dem Walderhalt eine besondere Bedeutung zuzumessen und eine Inanspruchnahme von Waldflächen für anderweitige Nutzungen zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollte eine Vergrößerung der vorhandenen Waldbereiche durch Neuaufforstungen angestrebt werden. Hierbei könnten als planerisches Konzept auch vorgezogene Kompensationsleistungen in einem Kompensationspool für zukünftig erforderlich werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Auf dem Wege eines Kompensationspools mit vorgezogenen Kompensationsleistungen könnten konzeptionell auch Waldneubegründungen in bisher waldfreien Bereichen angedacht werden.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Landkreis Peine am 11.04.2016

Fachdienst Straßen:

„Zu der Planung bestehen keine weiteren Bedenken.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde

„Gegen die Planung bestehen keine weiteren Bedenken.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

„Es wird auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes (insbesondere das Zielkonzept in Karte VIII) verwiesen.

In mehreren Bereichen der Ortslagen befindet sich Altbaumbestand. Dieser sollte erhalten werden. Bei Bedarf sollte geprüft werden, ob mit Mitteln der Dorfentwicklung Entsiegelungsmaßnahmen unter der Kronentraufe durchgeführt werden können.

Auch Dorfteiche, Gewässer und innerörtliche Grünanlagen sollten erhalten und nach Möglichkeit naturnah entwickelt werden. Im Zuge des Dorfentwicklungsplanes sollten geeignete Bereiche für eine

bewusst nur extensive Pflege ausgewählt werden, um die dorftypische und Pflanzenwelt zu fördern. Auch die Verbesserung der Bienenweide (insbesondere im zeitigen Frühjahr und im Hochsommer) sollte Berücksichtigung finden.

Bei allen Baumaßnahmen und Gebäudesanierungen ist der Artenschutz entsprechend § 44 BNatSchG zu beachten. Einflugöffnungen für Vögel (wie z.B. Mauersegler) und Fledermäuse sind offenzuhalten sollten auch gezielt geschaffen werden (z.B. durch die Integration entsprechend vorgefertigter Dachsteine und Nisthilfen).“

- Anmerkung: Berücksichtigt in Kapitel 4.2 *Ökologie*.

Untere Bauaufsichtsbehörde

„Gegen die Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.“

- Anmerkung: Zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

„Zum jetzigen Planungsstand können keine konkreten Anregungen vorgetragen werden. Ich weise darauf hin, dass es in den drei Orten Baudenkmale und archäologische Denkmale bzw. Fundstellen gibt. Die Belange des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes – NDSchG sind zu beachten. Bei Bedarf ist eine Einsicht in die Denkmallisten möglich.

- Anmerkung: Berücksichtigt im Kapitel 3.6 *Baukultur und Siedlungsentwicklung* und 4.4.1 *Regionale Baukultur - Maßgaben zur Erhaltung und Gestaltung*.

9 ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN ZUM PLANENTWURF

Nach Erarbeitung des Dorfentwicklungsplanes im Entwurf wurden vom 02.03. bis zum 03.04.2017 sämtliche Träger öffentlicher Belange sowie das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) – Regionaldirektion Braunschweig als Genehmigungsbehörde um Stellungnahmen gebeten. Gleichzeitig war die interessierte Öffentlichkeit aufgefordert, den Planentwurf kritisch zu beurteilen.

Folgende Anregungen und Bedenken wurden geäußert, die z.T. bereits in der Planung berücksichtigt werden. Zudem wurden redaktionelle Änderungen der Förderbehörde umgehend in der Planung korrigiert.

Kursiv dargestellt sind die Anmerkungen als *Abwägungen und Beschlussvorschläge*, die mit der Gemeinde und der zuständigen Förderbehörde abgestimmt wurden. Der Dorfentwicklungsplan wurde dementsprechend geändert bzw. erweitert.

IHK Braunschweig am 07.03.2017:

„Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 01.03.2017 teilen wir mit, dass seitens der IHK Braunschweig keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der o.g. Dorferneuerungsplanung vorzubringen sind.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Zweckverband Großraum Braunschweig am 07.03.2017:

„...als für den Großraum Braunschweig zuständige Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung für den Verbandsbereich sowie als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr auf Schiene und Straße nehme ich wie folgt Stellung:

Auf den Seiten 24, 67 und 107 werden sehr ähnliche Aussagen zum ÖPNV-Angebot getroffen. Aussagen bei der Analyse über die Qualität des Angebotes sind rar. Aussagen zu Maßnahmen und Wünsche zur Angebotsverbesserung wären für weiterführende Diskussionen hilfreich.

Zur Förderung von ÖPNV-Infrastruktur wird der Hinweis gegeben, dass ergänzend zu der Förderung durch die LNVG der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) eine weitere anteilige Fördermöglichkeit anstrebt.

Ergänzungsvorschläge zum Text ÖPNV-Angebot:

Da weitergehend auch der GVH-Tarif für die Linien 370 und 948 benannt wird, sollte folgender Satz eine Ergänzung erhalten:

„Die Verkehrsanbindung in Richtung Peine, Vöhrum und Ilsede erfolgt durch die Buslinien 501, 502, und 504 der Regionalbus Braunschweig GmbH im Verbundtarif Großraum Braunschweig (VRB).“

Die RVHi bietet im Nachtverkehr Freitag und Samstag auf der Buslinie N3 eine Verbindung zwischen Hildesheim und Hohenhameln. Diese Linie bedient auch Soßmar und ist deshalb ebenfalls zu benennen:

Für die Anbindung der Planungsregion nach Hildesheim ist die Regionalverkehr Hildesheim GmbH (RVHI) mit der Linie 25 (Soßmar - Hohenhameln - Hildesheim) verantwortlich. Darüber hinaus bietet die RVHi Freitag- und Samstagnacht über die Nachtbuslinie N3 eine Verbindung von Hildesheim nach Hohenhameln. Diese Linie bedient ebenfalls Soßmar.

Weiter wird auf die Aussagen im Nahverkehrsplan 2016 des ZGB im Kapitel E2.17 (Teilnetz 53 Hohenhameln - Ilsede - Lengede) hingewiesen."

Abwägung und Beschlussvorlage:

Konkreter Handlungsbedarf ergibt sich in Bezug auf die Haltestelle in Soßmar und in Equord im Zuge der Erneuerung der Straßenräume Mehrumer Weg und Lindenstraße sowie hinsichtlich der Aufwertung der Schmiedestraße. Entsprechend sollten die drei Beschreibungen in Kapitel 6 auf Seite 151 unter Maßnahme 1 sowie auf Seite 160 unter Maßnahme 4 sowie auf Seite 169 unter Maßnahme 13 jeweils am Ende wie folgt ergänzt werden: „Gemäß den Vorgaben des ZGB sollten dabei die Haltestellen des ÖPNV entsprechend barrierefrei ausgebaut werden.“

In Kap 2.3 Geographischer Überblick wird auf Seite 24 im 7. Absatz der zweite Satz wie folgt ersetzt: „Die Verkehrsanbindung in Richtung Peine, Vöhrum und Ilsede erfolgt durch die Buslinien 501, 502, und 504 der Regionalbus Braunschweig GmbH im Verbundtarif Großraum Braunschweig (VRB).“ Im gleichen Absatz wird nach dem dritten Satz ergänzt: „Darüber hinaus bietet die RVHi Freitag- und Samstagnacht über die Nachtbuslinie N3 eine Verbindung von Hildesheim nach Hohenhameln. Diese Linie bedient ebenfalls Soßmar.“

In Kap. 3.5 Straßenraum und Mobilität unter der Überschrift Öffentlicher Personennahverkehr wird auf Seite 67 im dritten Absatz als erster Satz ergänzt: „Die Verkehrsanbindung in Richtung Peine, Vöhrum und Ilsede erfolgt durch die Buslinien 501, 502, und 504 der Regionalbus Braunschweig GmbH im Verbundtarif Großraum Braunschweig (VRB).“ Im gleichen Absatz wird am Ende ergänzt: „Darüber hinaus bietet die RVHi Freitag- und Samstagnacht über die Nachtbuslinie N3 eine Verbindung von Hildesheim nach Hohenhameln. Diese Linie bedient ebenfalls Soßmar.“

Nds. Landesforsten NFA Wolfenbüttel am 09.03.2017:

„... zu den vorliegenden Planungen habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange nachfolgende Anmerkungen:

Ein Gehölzbewuchs, insbesondere aus Bäumen und vor allem Wälder, stellt u.a. einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung dar. Die klimaschützende Wirkung besteht u.a. in der Bindung des großklimatisch wirksamen Gases Kohlendioxid sowie auch kleinklimatisch durch temperatur- und luftfeuchtigkeitsausgleichende Wirkungen. Für die Luftreinhaltung ist die Filterwirkung mit der Bindung von Gasen und Stäuben insbesondere durch die große Oberfläche der Belaubung gerade in Siedlungsbereichen ein überaus wichtiger Beitrag zur Wohnqualität und Gesundheit. D.h. je älter und größer Bäume sind, desto größer ist ihre Filterwirkung. Immergrüne Nadelbäume behalten ihre besondere Filterwirkung auch im Winterhalbjahr. Daher sollten alte Bäume und Baumbestände, sofern von Ihnen keine Gefahren ausgehen, insbesondere in Siedlungsbereichen im Rahmen anderweitiger Planungen nach Möglichkeit erhalten werden.

Die genannten Aspekte haben in den vorliegenden Ausführungen zur Dorferneuerungsplanung an verschiedenen Stellen Berücksichtigung gefunden, was von meiner Seite aus ausdrücklich begrüßt wird.“

Abwägung und Beschlussvorlage: *Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.*

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel am 09.03.2017:

„... durch den o. a. Dorfentwicklungsplan (DEP) werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich folgender Bundes- und Landesstraßen berührt:

- Bundesstraße 65 (innerhalb und außerhalb der Ortslage Mehrum),
- Landesstraße 413 (innerhalb und außerhalb der Ortslage Equord) und
- Landesstraße 477 (innerhalb und außerhalb der Ortslage Soßmar).

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass in dem neu aufgestellten Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) die Verlegung der B 65 in den „Vordringlichen Bedarf eingestuft wurde. Die geplante Trassenführung (B 65neu Projekt Nr. B65-G60-NI) verläuft nördlich der bisherigen Trasse im Bereich Mehrum.

Abwägung und Beschlussvorlage:

In Kap. 2.3 Geographischer Überblick wird am Ende vom sechsten Absatz ergänzt: „Die Verlagerung der B 65 aus der Ortslage Mehrum ist in dem neu aufgestellten Bundesverkehrswegeplan 2030 in den vordringlichen Bedarf eingestuft worden. Die geplante Trassenführung (B 65neu Projekt Nr. B65-G60-NI) verläuft nördlich der bisherigen Trasse.“

Anmerkungen und Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen, durch die Belange des Geschäftsbereiches berührt werden:

B 65: Mehrum Grünflächengestaltung an der B 65 / Einmündungsbereiche (Kategorie II, Vorhaben 6b) S.179: Die erforderlichen Sichtfelder gem. den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) sind bei der Wahl der Grünflächengestaltung zu beachten.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Diese Anmerkung ist auf der Seite 179 unter dem Vorhaben 6b nach dem dritten Absatz zu ergänzen.

B 65: Mehrum Betonung des westl. Ortseinquartiersbereiches (Kategorie III, Vorhaben 8) S.184: Bei Begrünungsmaßnahmen sind die erforderlichen Sichtfelder gem. RAST 06 und ggf. auch nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) zu beachten.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Diese Anmerkung ist auf der Seite 184 unter dem Vorhaben 8 zu ergänzen.

L 413: Equord Verlagerung des Fußgängerüberweges (ggf. Lichtsignalanlage) (Kategorie Vorhaben 2) S.151: Ein Antrag zur Verlagerung des vorhandenen Fußgängerüberweges bzw. zur Anordnung einer Lichtsignalanlage ist bei der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises zu stellen. Diese wird im Zuge eines Anhörungsverfahrens u.a. die Polizei und den Straßenbaulastträger beteiligen. Die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien sind anzuwenden u.a. die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2015), die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sowie die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002).

Abwägung und Beschlussvorlage:

Diese Anmerkung wird unter dem Vorhaben 2 auf der Seite 155 nach dem zweiten Absatz ergänzt.

L 413 Equord Gestaltung der Nebenanlagen und Einmündungsbereiche (Kategorie I, Vorhaben 4) S. 155: Die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien sind anzuwenden u.a. die RAS 06. Die erforderlichen Sichtfelder sind bei der Wahl der Bepflanzung zu beachten.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Diese Anmerkung wird unter Vorhaben 4 auf der Seite 160 nach dem ersten Absatz ergänzt.

L 477 Soßmar Erneuerung der Nebenanlagen und Einmündungsbereiche (Kategorie I, Vorhaben 17) S. 173: Bei allen Planungen der Gemeinde im Zuge der Landesstraße sind die für den Straßenbau maßgeblichen Richtlinien anzuwenden u.a. die RAS 06.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Diese Anmerkung wird unter dem Vorhaben 17 auf der Seite 176 am Ende vom ersten Absatz ergänzt.

Die für Soßmar geplante Deckenerneuerung hat sich (vorbehaltlich der weiteren Entwicklung) aufgrund der Haushaltslage voraussichtlich auf 2018/2019 verschoben. Weitere Maßnahmen („anstehende Erneuerung der Ortsdurchfahrt durch den Straßenbaulastträger“ sh. S. 176) sind nicht vorgesehen.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Unter dem Vorhaben 17 wird der erste Satz im ersten Absatz auf der Seite 176 wie folgt ersetzt: „Im Zuge einer zukünftigen Erneuerung der Ortsdurchfahrt durch den Straßenbaulastträger bietet sich eine weitgehende Erneuerung der Nebenanlagen an.“

Allgemein (auch bei den vorgenannten Punkten zu beachten):

Gegen die im Rahmen der Dorferneuerung vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Bundes- und Landesstraßen bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch eine frühzeitige Abstimmung erforderlich ggf. sind vertragliche Regelungen erforderlich. Des Weiteren weise ich auf mein Schreiben vom 07.04.2016 und den dort vorgebrachten Anmerkungen hin.

Sollten Einmündungsbereiche umgestaltet werden, so ist zu beachten, dass die Unterhaltung der Einmündungstrichter im Regelfall bei dem Straßenbaulastträger der übergeordneten Straße liegt und abgestimmt werden muss.

Bei der Planung sind die Entwurfsrichtlinien und Grundsätze der Straßenbauverwaltung zu beachten und einzuhalten. Weiterhin darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden,

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Neupflanzungen von Bäumen (z.B. Begrünungsmaßnahmen an den Ortseingängen) im Bereich der Bundesstraßen und Landesstraßen überall die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu berücksichtigen sind. Bäume gehören im Sinne der RPS 2009 zu nicht verformbaren punktuellen Einzelhindernissen (Gefährdungsstufe 3). Auf den Bundes- bzw. Landesstraßen ist unterhalb der kritischen Abstände auf Baumpflanzungen zu verzichten. Bei der Festlegung von Standorten für Begrüßungsschilder am Ortseingang sind ebenfalls die RPS 2009 anzuwenden.

Sofern die geplanten Baumaßnahmen genehmigungsfähig sind, ist - rechtzeitig vor Bauausführung - eine Vereinbarung zwischen dem Bund bzw. dem Land und der Gemeinde abzuschließen. Als Anlage zur Vereinbarung sind Ausführungspläne erforderlich, dies ist auch immer der Fall, wenn durch barrierefreie Umgestaltung von z.B. Bushaltestellen/Wartebereichen, die Bord- /Gossenanlagen betroffen sind. Auf die beigefügten Merk- und Hinweisblätter weise ich hin.

Kosten können vom Bund bzw. Land nicht übernommen werden und sind daher von der Gemeinde zu tragen. Weitere Baumaßnahmen von Seiten der Straßenbauverwaltung - außer der Deckenerneuerung in Soßmar - sind nicht vorgesehen."

Abwägung und Beschlussvorlage:

Teilweise sind diese Hinweise bereits in Kap. 4.1.3 enthalten; es ergeben sich unter der Überschrift Aufwertung von übergeordneten Straßenräumen auf der Seite 104 im zweiten Absatz nach dem zweiten Satz folgende Ergänzungen:

„Als Anlage zur Vereinbarung sind Ausführungspläne erforderlich, dies ist auch immer der Fall, wenn durch barrierefreie Umgestaltung von z.B. Bushaltestellen/Wartebereichen, die Bord-/Gossenanlagen betroffen sind. Sollten Einmündungsbereiche umgestaltet werden, so ist zu beachten, dass die Unterhaltung der Einmündungstrichter im Regelfall bei dem Straßenbaulastträger der übergeordneten Straße liegt und abgestimmt werden muss. Bei der Planung sind die Entwurfsrichtlinien und Grundsätze der Straßenbauverwaltung zu beachten und einzuhalten. Weiterhin darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Neupflanzungen von Bäumen (z.B. Begrünungsmaßnahmen an den Ortseingängen) im Bereich der Bundesstraßen und Landesstraßen überall die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu berücksichtigen sind. Bäume gehören im Sinne der RPS 2009 zu nicht verformbaren punktuellen Einzelhindernissen (Gefährdungsstufe 3). Auf den Bundes- bzw. Landesstraßen ist unterhalb der kritischen Abstände auf Baumpflanzungen zu verzichten. Bei der Festlegung von Standorten für Begrüßungsschilder am Ortseingang sind ebenfalls die RPS 2009 anzuwenden.“

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover am 10.03.2017:

„... der KBD bearbeitet jährlich 3.000 Anfragen zur Luftbildauswertung mit steigender Tendenz. Dies geschieht meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Trassen oder Bauplanungsbereichen. Antragsteller sind Einzelpersonen, Firmen, Städte und Gemeinden. Die Anträge bearbeitet das KBD kontinuierlich. Die Antragsbearbeitung dauert in der Regel 8-10 Wochen. Für den Bereich der PD Hannover ist ein Sachbearbeiter eingesetzt. Eine systematische Auswertung dieses Dorferneuerungsplanes bzw. einer ganzen Ortschaft sind aus Zeitgründen nicht möglich. Diesen Dorferneuerungsplan einzugrenzen als bombardierte und nicht bombardierte Flächen sind aus o.g. Gründen nicht durchführbar. Ich bitte Sie, mich erst wieder anzuschreiben, sollte es zu Bauaktivitäten kommen.“

Abwägung und Beschlussvorlage: *Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.*

Polizeikommissariat Peine am 13.03.2017:

„... sobald konkrete Pläne zu den unter Punkt 4.3 "Mobilität und Straßenraum", hier insbesondere zu den unter den Punkten 4.3.1 - 4.3.4 aufgeführten Projekten vorliegen, sollten diese mit der Polizei hinsichtlich der Verkehrssicherheitsaspekte abgesprochen werden.“

Abwägung und Beschlussvorlage: *Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.*

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade am 15.03.2017:

„... über die Aufnahme der genannten Ortsteile in das niedersächsische Dorferneuerungsprogramm freuen wir uns. Eine Einbindung des örtlichen Handwerks, die Reaktivierung und Ansiedlung dorftypischer Handwerksbetriebe würden wir sehr begrüßen.

Als Interessenvertretung der Handwerksbetriebe im Kammerbezirk Braunschweig-Lüneburg-Stade weisen wir darauf hin, die Belange des Immissions- und Nachbarschutzes zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zu beachten. Betriebliche und existenzielle Einschränkungen sind in Verbindung mit Maßnahmen zur Dorferneuerung für bestehende Handwerksbetriebe zu vermeiden. Das örtliche und dorftypische Handwerk sollte in die Dorferneuerung eingebunden und existenziell gestärkt werden. Der Nachfrage von Gewerken zur Dorferneuerung durch das ortsansässige Handwerk sehen wir selbstverständlich gerne entgegen. Benachrichtigen Sie uns bitte hinsichtlich planungsrechtlicher Vorhaben wie Änderungen in der Bauleitplanung oder bei baulichen Nutzungsarten, die mit der Dorferneuerung verbunden sind.

Unsere Anregungen verstehen sich als Stellungnahme zum grundsätzlichen Vorhaben der Dorferneuerung, nicht als Mitteilung zu möglichen Bauleitplanungen. Für die Dorferneuerung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Gemeinde Algermissen am 20.03.2017:

„... herzlichen Dank für die Zusendung der Entwurfsplanung zur o.g. Dorferneuerungsplanung - wir haben sie mit Interesse gelesen. Von Seiten der Gemeinde Algermissen bestehen hierzu keine Hinweise und Anregungen.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Gemeinde Harsum am 21.03.2017:

„Die Gemeinde Harsum ist mit den Gemarkungen Adlum und Rautenberg südlicher Nachbar zu der Ortschaft und Gemarkung Soßmar. Die Grenze bildet der Bruchgraben, der auch von erheblicher Bedeutung für den Hochwasserschutz insbesondere der Ortschaft Adlum ist. Die Gemeinde Harsum liefert das Schmutzwasser der Ortschaften Adlum, Machtsum, Hüddessum und Rautenberg über eine Transportleitung, die am Bruchgraben gedükert ist, an die Kläranlage Soßmar. Hier ist es seit 2013 durch das Hochwasser zu erheblichem Wassereintritt in die Transportleitung gekommen, weshalb die Transportleitung zu schützen ist. Die Gemeinde Harsum hat seinerzeit alle im Überflutungsbereich gelegenen Schächte hochbauen lassen, um hier vorzubeugen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Hildesheim umfassende Renaturierungsarbeiten im Bereich des südlichen Bruchgrabens plant.“

Abwägung und Beschlussvorlage:

In Kap. 4.2.3 Ökologische Verbesserung / Schaffung von Retentionsräumen sowie bauliche Anpassungen zum Hochwasserschutz der Ortslagen wird auf Seite 89 der erste Absatz ergänzt: „Im Bereich des südlichen Bruchgrabens plant auch der Landkreis Hildesheim umfassende Renaturierungsmaßnahmen.“

Landkreis Peine am 23.03.2017:

„... als Träger öffentlicher Belange nehme Ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:

Gegen die Planung bestehen keine weiteren Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Bei allen Maßnahmen, wie z. B. Gebäudesanierungen oder Umgestaltung von Teichen, ist der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.

Im Zuge der Neubefestigung von fußläufigen Wegeverbindungen und Parkplätzen sollten auch unbefestigte Randstreifen vorgesehen werden, die die Entwicklung dorftypischer Ruderalvegetation ermöglichen.

Zu Seite 54 des Planentwurfes wird darauf hingewiesen, dass sich der 4. Absatz auf Equord und nicht auf Mehrum bezieht.

Abwägung und Beschlussvorlage:

In Kap. 4.2 Ökologie wird auf Seite 86 am Ende vom ersten Absatz ergänzt: „Bei allen Maßnahmen, wie z. B. Gebäudesanierungen oder Umgestaltung von Teichen, ist der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.“

In Kap. 4.2.1 wird auf Seite 87 am Ende vom dritten Absatz ergänzt: „Auch im Zuge der Neubefestigung von fußläufigen Wegeverbindungen und Parkplätzen sollten unbefestigte Randstreifen vorgesehen werden, die die Entwicklung dorftypischer Ruderalvegetation ermöglichen.“

In Kap. 3.2 wird auf Seite 54 im 4. Absatz in der ersten Zeile der Ortsname Mehrum durch Equord ersetzt.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Eine abschließende Stellungnahme aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde kann erst abgegeben werden, wenn die endgültige Fassung des Dorfentwicklungsplanes zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Baudenkmalschutz:

Im vorliegenden Entwurf des Dorfentwicklungsplans Equord, Mehrum und Soßmar sind in den dazugehörigen Plänen bereits Baudenkmale kartiert.

In der Kartierung von Soßmar sind Korrekturen erforderlich: Folgende Baudenkmale fehlen in der Kartierung:

- Jägerstraße 7, Wohn- / Wirtschaftsgebäude,
- Jägerstraße, Ehrenmal (1870/71); dieses befindet sich auf dem Platz/der Grünfläche nördlich der Severitstraße.
- Die Baudenkmale Lange Reihe 13 und Lange Reihe 15 bilden eine Gruppe baulicher Anlagen; als Denkmalbereich gekennzeichnet ist im Plan nur das nördliche Baudenkmal.

Das Niedersächsische Denkmalverzeichnis ist nicht abschließend. Es kann jederzeit zu Änderungen in diesem Verzeichnis kommen.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Die fehlenden Darstellungen werden im Bestandsplan für Soßmar ergänzt.

Im Kap. 3.6 Ortsbild und Baustruktur wird auf Seite 80 ergänzt, dass das Baudenkmal Lange Reihe 13 zusammen mit Lange Reihe 15 eine Gruppe baulicher Anlagen bildet.

Maßnahmen an Baudenkmalen sollten bei den privaten Maßnahmen der Dorfentwicklungsplans an erster Stelle der Priorität stehen. Ein wichtiges Ziel der Dorfentwicklung ist aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde der Erhalt der Baudenkmale. Die Prioritätenliste ist um diesen Punkt zu ergänzen. Die Baudenkmale sind im schriftlichen Teil des Dorfentwicklungsplans mit den Belangen des Denkmalschutzes textlich aufzunehmen.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Die Forderung nach einer Ergänzung der Prioritätenliste kann nicht erfüllt werden, weil in dieser lediglich kommunale Vorhaben angeführt werden. Ebenso ergibt sich für Maßnahmen an Baudenkmalen keine automatische Priorisierung; die Wichtigkeit im Rahmen der Dorfentwicklung ergibt sich über eine Bewertung bzw. ein Ranking gem. Anlagen 3 bzw. 3a der ZILE-Richtlinie (s. Kap. 10), in die vielschichte Bewertungsfaktoren einfließen.

Für alle Maßnahmen an Baudenkmalen und in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalen ist vor Maßnahmebeginn eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen (§§10 und 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz -NDSchG-), das gilt z. B. auch für Straßenbauarbeiten. In den erforderlichen Genehmigungen ist mit Nebenbestimmungen, z. B. hinsichtlich der gewählten Materialien, Ausführung, etc. zu rechnen, dadurch soll eine Beeinträchtigung der Baudenkmale verhindert werden. Maßnahmen an Baudenkmalen und in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalen orientieren sich grundsätzlich am historischen Befund des Baudenkmal. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass die Belange des Denkmalschutzes abweichend, in einzelnen Fällen auch konträr, zu den Festsetzungen im Dorfentwicklungsplan sein können. Bei Baudenkmalen ist möglichst viel der alten Substanz zu erhalten und aufzuarbeiten, z. B. Sprossenfenster, Dacheindeckung, etc. Allgemein wird es aus Sicht des Denkmalschutzes begrüßt, wenn insgesamt regionaltypische Materialien verwendet werden.

Im Vorfeld sollten hier bei allen betroffenen Maßnahmen rechtzeitig Absprachen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde getroffen werden. Dabei hat es sich bei Dorferneuerungsmaßnahmen in anderen Orten der Gemeinde Hohenhameln als sinnvoll erwiesen, wenn alle beabsichtigten Maßnahmen beim Landkreis Peine als untere Denkmalbehörde schriftlich angezeigt wurden.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Die Ausführungen unter der Überschrift Baudenkmale im Kap. 3.6 werden am Ende wie folgt ergänzt: „In den erforderlichen Genehmigungen ist mit Nebenbestimmungen, z. B. hinsichtlich der gewählten Materialien, Ausführung, etc. zu rechnen, dadurch soll eine Beeinträchtigung der Baudenkmale verhindert werden. Maßnahmen an Baudenkmalen und in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalen orientieren sich grundsätzlich am historischen Befund des Baudenkmal. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass die Belange des Denkmalschutzes abweichend, in einzelnen Fällen auch konträr, zu den Festsetzungen im Dorfentwicklungsplan sein können. Bei Baudenkmalen ist möglichst viel der alten Substanz zu erhalten und aufzuarbeiten, z. B. Sprossenfenster, Dacheindeckung, etc. Allgemein wird es aus Sicht des Denkmalschutzes begrüßt, wenn insgesamt regionaltypische Materialien verwendet werden.

Im Vorfeld sollten hier bei allen betroffenen Maßnahmen rechtzeitig Absprachen mit der Unteren Denkmalbehörde getroffen werden. Dabei hat es sich bei Dorferneuerungsmaßnahmen in anderen Orten der Gemeinde Hohenhameln als sinnvoll erwiesen, wenn alle beabsichtigten Maßnahmen beim Landkreis Peine als Untere Denkmalbehörde schriftlich angezeigt wurden.“

Archäologischer Denkmalschutz

Zum Dorfentwicklungsplan Hohenhameln-Equord, Mehrum und Soßmar wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Bründeln, Clauen und Hohenhameln aufgrund der ungewöhnlichen und extrem siedlungsgünstigen Topographie eine enorme Dichte an archäologischen Kulturdenkmalen vorhanden ist, die in besonderen Maße die Geschichte der Börde als ein uralter menschlicher Siedlungsraum dokumentieren.

Die betroffene Fläche ist auf der anliegenden Karte markiert. Aus archäologischer Sicht wird es als sinnvoll angesehen, diesen Bereich auch in dem Dorfentwicklungsplan darzustellen, weil sich hier ein besonderes Alleinstellungsmerkmal für die kulturelle und historische Identität der angesprochenen Dörfer in der Hildesheimer Börde abzeichnet. Gleichzeitig ist dieser Raum eine wichtige Ressource für zukünftige archäologische Forschungen."

Abwägung und Beschlussvorlage:

Unter der Überschrift Baudenkmale wird am Ende auf Seite 80 ergänzt: „Aufgrund der ungewöhnlichen und extrem siedlungsgünstigen Topographie ist im Raum Bründeln, Clauen und Soßmar eine enorme Dichte an archäologischen Kulturdenkmälern vorhanden, die in besonderem Maße die Geschichte der Börde als ein uralter menschlicher Siedlungsraum dokumentieren. Die betroffene Fläche ist auf der anliegenden Karte markiert. Die Dichte an Denkmälern erweist sich als ein besonderes Alleinstellungsmerkmal für die kulturelle und historische Identität der angesprochenen Dörfer in der Hildesheimer Börde. Gleichzeitig ist dieser Raum eine wichtige Ressource für zukünftige archäologische Forschungen.

Anschließend wird auch eine Seite mit der Kartendarstellung „Archäologische Kulturdenkmale in der Region“ ergänzt.

Wasserverband Peine am 28.03.2017:

„... zur Dorferneuerungsplanung Equord, Mehrum und Soßmar sind aus der Sicht des Wasserverbandes Peine keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.“

Abwägung und Beschlussvorlage: *Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.*

Stadt Peine, Stadtplanung am 30.03.2017:

„Als Träger öffentlicher Belange wurden wir um Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Dorfentwicklungsplans „Dorfregion Equord, Mehrum und Soßmar“ gebeten. Dazu führte ich heute ein Telefonat mit Herrn Warnecke. Aus unserer Sicht besteht lediglich der Hinweis, dass in der Kategorie „Private Projekte - Was muss beachtet werden?“ (Seite 139) erwähnt werden sollte, dass bei Maßnahmen privater Antragsteller eine Mindestkostenschwelle überschritten werden muss. Diese Mindestschwelle (Kosten der Maßnahmen) liegt für private Antragsteller in der Dorfregion „Kanal-Fuhse-Region-West“ bei 10.000 €. Vielleicht können Sie bezüglich dieses Hinweises noch einmal Kontakt mit Hr. Ackermann/Fr. Conrad vom ArL in Braunschweig aufnehmen.“

Abwägung und Beschlussvorlage:

Dieser Hinweis ist grundsätzlich wichtig (und wird bereits in Kapitel 1 angeführt); allerdings ist der angeführte Betrag nicht ganz korrekt: Bei privaten Vorhaben liegt die Schwelle für die erforderliche Mindestinvestition bei 8.334 EUR (das entspricht einer Förderquote von 30 % dem Mindestzuwendungsbetrag von 2.500 EUR). In Kap. 4.4.3 auf der Seite 139 sollte unter der Auflistung Private Projekte – Was ist zu beachten? entsprechend ergänzt werden: „Die Mindestinvestition an förderfähigen Kosten beträgt bei privaten Antragstellern 8.334 EUR.“

Avacon AG, Sarstedt am 28.03.2017:

„Seitens der Avacon weisen wir darauf hin, dass eine Bepflanzung mit Bäumen, die den Bestand unserer Versorgungsleitungen beeinträchtigen, nicht gestattet ist. Weitere Hinweise oder Anregungen sind nicht zu geben.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen. Dieser Hinweis wird im Rahmen der weiteren konkreten Umsetzungsplanungen zu beachten sein.

Stadt Lehrte am 29.03.2017:

„... ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Durch die Dorferneuerungsplanung in Equord, Mehrum und Soßmar werden die Belange der Stadt Lehrte nicht berührt.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Stellungnahme eines Anwohnerehepaares im Fliederweg, Mehrum am 30.03.2017, welches anonym bleiben möchte, Namen können über die Gemeinde eingeholt werden:

„... in dem Entwurf des Dorfentwicklungsplanes Equord, Mehrum, Soßmar ist in der Prioritätenliste Maßnahmenkategorie I Nr. 10 die Erneuerung vom Straßenraum Ratsweg in Mehrum mit einem Kostenvolumen von rd. 600.000 € vorgesehen.

Die erwarteten Kosten dürften damit höher liegen als die Kosten für den Umbau der Triftstraße und nicht unerhebliche Anliegerbeiträge zur Folge haben.

Hinsichtlich dieses Vorhabens verweisen wir auf das Schreiben der Interessengemeinschaft der Eigentümer der Grundstücke von Ratsweg, Fliederweg, Förstergasse, Kleine Straße und Querstraße vom 11.09.2016 (siehe Anlage), die eine Sanierung unter kostenpflichtiger Beteiligung der Eigentümer ablehnen. Da keine aussagekräftigen Schätzungen der Kosten für die betroffenen Eigentümer vorliegen, ist bei dem vorgesehenen Kostenvolumen und den z. T. sehr großen Grundstücken zu befürchten, dass Anliegerkosten von mehreren Zehntausend Euro zu tragen wären.

Zudem ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der nach dem Entwurf als notwendig angesehene Grundausbau auf Kosten der Anlieger umgesetzt werden soll, obwohl über Jahre hin keine Erhaltungsmaßnahmen an dem Straßenraum Ratsweg (z. B. durch das Aufbringen einer neuen Straßendecke) vorgenommen wurde, wodurch der derzeitige Straßenzustand u. a. erst entstanden ist.

Wir bitten daher darum, auch für die Anlieger des Straßenraumes Ratsweg nach einer Lösung zu suchen, mit der die geplante Maßnahme ohne Anliegerbeiträge umgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Straßenbaumaßnahme Triftstraße, für die solch eine Lösung gefunden wurde. Da im Straßenraum Ratsweg sicherlich auch die Abwasserentsorgung erneuert werden muss, liegt nach unserer Einschätzung eine gleichartige Situation wie in der Triftstraße vor. Auch verzichten viele niedersächsische Kommunen auf den Erlass von Beitragssatzungen für die Erhebung von Anliegerbeiträgen und legen die entsprechenden Kosten auf die Grundsteuer sämtlicher Grundeigentümer der jeweiligen Kommune um.

Abschließend möchten wir noch darf hinweisen, dass bei einer Umsetzung der Straßenbaumaßnahme im Ratsweg darauf hingewirkt werden muss, dass für den landwirtschaftlichen Verkehr eine ungehinderte Zufahrt zu den Betriebsgrundstücken möglich ist. Bereits jetzt ist im Bereich der Kirche bzw. gegenüber dem Döner- Geschäft durch parkende Fahrzeuge ein Passieren mit Trecker und angehängten Maschinen bzw. Anhängern häufig nur schwer möglich."

Abwägung und Beschlussvorlage:

Bei entsprechenden grundhaften Ausbauvorhaben greift in der Gemeinde Hohenhameln die entsprechende Straßenausbaubeitragssatzung. Gemäß Klassifikation des jeweiligen Straßenraumes ergibt sich dabei ein anteiliges Verhältnis von durch die Gemeinde und durch die Anlieger zu tragenden Kosten.

Da sich im Rahmen der Dorfentwicklung für förderfähige Vorhaben derzeit eine Förderung von 53 % der Bruttogesamtkosten ergibt, vermindert sich der Anteil der Gemeinde als auch der Anlieger um den entsprechenden Anteil; d.h. auch die Anlieger werden jeweils um 53 % entlastet. Weitergehende Aussagen zur Klassifikation des Straßenraumes oder zur Errechnung von Anliegerbeiträgen können im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung nicht getroffen werden; sie werden im Rahmen der Umsetzungsplanung konkretisiert. Dagegen müssten Überlegungen zur Änderung der entsprechenden Veranlagungsgrundlage auf politischer Ebene stattfinden.

Der Hinweis zu der zu gewährleistenden Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird im Rahmen der folgenden Stellungnahme (Landwirtschaftskammer) aufgegriffen.

Eine dauerhafte, nachhaltige Erneuerung des Straßenraumes Ratsweg erfordert einen grundhaften Ausbau. Dieser könnte im Rahmen der Dorfentwicklung erfolgen und zu einer erheblichen funktionalen (landwirtschaftlicher Begegnungsverkehr wird gewährleistet; Zufahrten zu Höfen betont) wie gestalterischen Aufwertung beitragen. Die Förderung würde 53 % der Gesamtkosten umfassen, was eine neben der Gemeinde auch entsprechende Entlastung der Anlieger bedeutete.

Eine Erneuerung im Bestand (mit der flächenhaften Erneuerung der Asphaltdecke) würde lediglich zu einer kurzfristigen Verbesserung der Fahrbahnoberfläche führen; d.h. die im Aufbau begründete mangelhafte Tragfähigkeit würde in absehbarer Zeit wieder Schäden an der Oberfläche nach sich ziehen. Eine dauerhafte Erneuerung würde somit nicht gegeben; und die gestalterischen sowie vor allem funktionalen Beeinträchtigungen (u.a. Hochbordanlage) bleiben bestehen. Ein solches Vorhaben wäre im Rahmen der Dorfentwicklung nicht förderfähig.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig am 30.03.2017:

„... zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig ist betroffen, da im Plangebiet die Bundeswasserstraße Mittellandkanal verläuft. Gegen den Entwurf des Dorfentwicklungsplanes der Gemeinde Hohenhameln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Die Flächen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Braunschweig dürfen nicht überplant werden. Alle Aktivitäten und Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen benötigen in der Regel eine ström- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) und sind beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Braunschweig schriftlich anzuzeigen. Als Anlage habe ich Ihnen das Merkblatt für das Anzeigen von Planungen beigelegt. Weitere Informationen zu Genehmigungen finden Sie auf der Internetseite des WSA Braunschweig unter folgendem Link: <http://www.wsv.de/service/ssp/index.html> oder <http://www.wsa-braunschweig.wsv.de/service/Genehmigungen/index.html>. Für die Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen ist vor Beginn der Nutzung der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich. Weitere Informationen zu Nutzungsverträgen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.wsa-braunschweig.wsv.de/service/Nutzungsvertraege/index.html>.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen. Die Flächen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Braunschweig werden nicht überplant.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig am 03.04.2017

„... wir werden am Aufstellungsverfahren des Dorfentwicklungsplanes der Dorfregion Equord, Mehrum und Soßmar erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 13.04.2016 hatten wir uns im Rahmen der ersten Trägerbeteiligung geäußert. Die Stellungnahme wurde dem Dorfentwicklungsplan beigelegt.“

Insgesamt sind in den Orten 43 Maßnahmen vorgesehen. Mittels eines speziell für die Landwirtschaft erstellten Fragebogens wurden die Daten für den landwirtschaftlichen Fachbeitrag erhoben, der die landwirtschaftlich relevanten Aspekte umfänglich behandelt, insgesamt wurden die 21 derzeit im Haupt- und Nebenerwerb geführten landwirtschaftlichen Betriebe in der Dorfregion einbezogen. Der Rücklauf war allerdings begrenzt. Nur 13 Fragebögen wurden in auswertbarer Form zurückgesandt, so dass die Ergebnisse der Erhebung bedingt aussagekräftig sind. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft haben wir folgendes anzumerken:

- Laut Planung werden nahezu sämtliche innerörtlichen Straßenräume durch den landwirtschaftlichen Verkehr frequentiert. Unter Punkt 3.1 Landwirtschaft „Lage und Größe der Hofstellen“ (Seite 37) und „Innere und äußere Verkehrslage“ (Seite 38, 39, 40) werden u.a. die Funktionalität und Verkehrssicherheit der Hofstellen und die verkehrstechnischen Probleme im Straßenraum beschrieben. Die thematisierten Schwachstellen sind bei der Maßnahmenumsetzung zu berücksichtigen. Wünschenswert wäre es, wenn die benannten Problemzonen im Rahmen des Maßnahmenkataloges - sofern möglich - mit abgearbeitet werden könnten. Die verkehrstechnisch-landwirtschaftliche Einschätzung der Hof- und Scheunenzufahrten und die Verkehrsprobleme im Straßenraum wurden textlich festgehalten. Um landwirtschaftliche Belange angemessen bei der Umsetzung der öffentlichen Maßnahmen berücksichtigen zu können, wären darüber hinaus zeichnerische Darstellungen hilfreich. Sie sollten folgende Punkte visualisieren:

- die verkehrstechnisch-landwirtschaftliche Einschätzung bzw. Beurteilung der Hof- und Scheunenzufahrten,
- die Einzeichnung der landwirtschaftlichen Verkehrswege.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Sofern Vorhaben in den entsprechenden Straßenzügen (z.B. Ratsweg, Jägerstraße etc.) zur Umsetzung kommen, werden die genannten Problembereiche soweit möglich berücksichtigt. Die genannten Verkehrsprobleme sind übrigens in die Darstellungen zum Bestand mit eingeflossen. Da nahezu sämtliche innerörtlichen Straßenräume durch den landwirtschaftlichen Verkehr frequentiert werden, ergibt sich hier kein Erfordernis zur weiteren Darstellung.

- Wir begrüßen, dass im Planentwurf darauf hingewiesen wird, dass sämtliche Gehölzpflanzungen in den Gemarkungen und Ortschaften mit den Landwirten einvernehmlich abzustimmen sind. Dabei sind Fragen der Unterhaltung, der Überlademöglichkeiten an Felldrändern, der möglichen Beeinträchtigung von Dränagen und des freizuhaltenden Lichtraumprofils zu beachten. Die Sichtverhältnisse im Bereich der Hofauffahrten sind zu berücksichtigen. Einsehbarkeit bzw. Sichtverhältnisse sind auch bei allen Einmündungsbereichen - da wo Verkehrswege sich kreuzen oder aufeinanderstoßen ~ Beachtung zu schenken.

- Ebenso begrüßenswert sind die Aussagen des Planentwurfes zum landwirtschaftlichen Verkehr bzw. zu den landwirtschaftlichen Maschinen, deren Maße aufgrund der fortschreitenden Rationalisierung und der wachsenden Betriebsgrößen stetig zunehmen. Dieser Entwicklung ist bei Rückbau- und Bepflanzungsmaßnahmen im Straßenraum vorausschauend Rechnung zu tragen. Die Fahrbahnbreite der Verkehrswege sollte nur dann reduziert werden, wenn der landwirtschaftliche Verkehr sich im Straßenraum weiterhin problemlos begegnen kann. Sollten aktuell bereits verengte Straßenbereiche bestehen, bieten Absenkungen der Fahrbahnborde und eine damit verbundene Überfahrbarkeit der Straßenbegrenzung eine mögliche Abhilfe. Zukünftige Planungen haben die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs unbedingt zu berücksichtigen und dürfen zu keinen zusätzlichen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen führen. Als Negativbeispiel sei hier die durchgeführten Umbaumaßnahmen im Triftweg der Ortschaft Mehrum genannt.

- Sollten im Zuge von Umbaumaßnahmen, die den Verkehrsraum berühren, Hofzufahrten oder landwirtschaftlich stark frequentierte Straßen und Wege betroffen sein, sind die Eingriffe mit den Anliegern bzw. Landwirten frühzeitig abzustimmen.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Die entsprechenden Hinweise sind in Kapitel 4.1.3 insbesondere unter der Überschrift Verbesserung der inneren und äußeren Verkehrslage bereits angeführt.

- Um den Zielsetzungen der Dorfentwicklungsplanung gerecht zu werden, bitten wir bei Umnutzungsmaßnahmen landwirtschaftlicher Gebäude darum, im Rahmen von privaten Investitionsprojekten vorrangig landwirtschaftliche Vorhaben zu beachten.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Die gewünschte Vorzugsbehandlung ergibt sich nicht automatisch; die Wichtigkeit im Rahmen der Dorfentwicklung ergibt sich über eine Bewertung bzw. ein Ranking gem. Anlagen 3 bzw. 3a der ZILE-Richtlinie (s. Kap. 10), in die vielschichte Bewertungsfaktoren einfließen.

- Im Rahmen der Bauleitplanung ist auf die landwirtschaftlichen Betriebe besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt speziell für Hofstellen mit Viehhaltung und Getreidetrocknungen oder anderen immissionsverursachenden Anlagen. Immissionsradien sind ein geeignetes Mittel, um ein Näherrücken der Wohnbebauung zu begrenzen und Nachverdichtungen zu beurteilen. Bei den Planungen ist zu berücksichtigen, dass durch die verhältnismäßig großen landwirtschaftlichen Hofgrundstücke die Landwirtschaft durch Anliegergebühren finanziell überproportional belastet wird. Deshalb sind Lösungen zu erarbeiten, die nicht vorrangig zu Lasten der Landwirtschaft gehen.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Die seitens der sich beteiligenden Landwirte angeführten Angaben zur Viehhaltung und zum Vorhandensein einer Getreidetrocknung sind in die Betrachtung mit eingeflossen. Eine weitergehende belastbare Berechnung von Immissionsradien etc. kann lediglich auf einer gesicherten Angabe von entsprechenden Parametern erfolgen, was im Zuge des Planungsumfanges der Dorfentwicklungsplanung nicht zu leisten ist.

Speziell zu den einzelnen Ortschaften ist folgendes anzumerken:

Equord

Hinsichtlich der geplanten Straßenverengungen zur Verkehrsberuhigung im Bereich der Lindenstraße und des Mehrumer Wegs wird der sich begegnende landwirtschaftliche Verkehr gezwungen, aufeinander zu warten. Dadurch müssen die z.T. schweren landwirtschaftlichen Schlepperzüge abgebremst werden. Um verkehrsberuhigend in den Straßenraum einzugreifen und dabei Energie- bzw. Materialverluste zu minimieren halten wir die Ausgestaltung von leichten Fahrbahnerhebungen, sogenannten Huckeln für wesentlich geeigneter. Dies wird auch von der örtlichen Landwirtschaft so gesehen. Im Mündungsbereich des vom Gut Equord kommenden Privatwegs in die Lindenstraße ergeben sich für den landwirtschaftlichen Verkehr durch parkende PKW sehr beeinträchtigende Engpässe. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden durch die Anlage von Parkplätzen oder Parkverbotszonen, um die Fahrbahnränder vom ruhenden Verkehr freizuhalten.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Derzeit handelt es sich um erste Vorschläge, die im Rahmen der möglichen Ausbauplanung dann weiter zu konkretisieren wären. Aus Erfahrung darf bezweifelt werden, dass sich die Fahrweise bei Einbau von entsprechend erhobenen Aufpflasterungen gegenüber der Befahrung eines Straßenraumes mit Verengungen wesentlich unterscheiden wird:

Auch bei dieser Bauweise sind Bremsvorgänge vor dem Hindernis und Beschleunigungsvorgänge nach der Überfahung absehbar. Trotzdem wird in Bezug auf die Lindenstraße in Equord in Kap. 6 auf S. 151 am Ende von Maßnahme 1 ergänzt: „Um verkehrsberuhigend in den Straßenraum einzugreifen, könnten alternativ auch erhabene, aufgepflasterte Bereiche geschaffen werden, die dann nur in langsamer Fahrgeschwindigkeit überfahren werden können. Im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Gut Equord sollten zudem Parkverbotszonen und Parkplätze gezielt ausgewiesen werden, um Behinderungen für den landwirtschaftlichen Verkehr auszuschließen.“

Mehrum

Durch die geplanten Ausbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen im Bereich Ratsweg, Fliederweg und Förstergasse sind z.T. landwirtschaftlich großräumige Hofstellen betroffen. Um die Anliegerkosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sind kostengünstige Lösungen erforderlich. Zweckmäßige und kostengünstige Lösungen sind optisch attraktiveren und kostenintensiveren Lösungen vorzuziehen. Außerdem weisen wir speziell noch einmal auf die Berücksichtigung der Belange des landwirtschaftlichen Begegnungsverkehrs hin (s.o.). Diese Belange sind beim Ausbau der Straßen zu beachten. Wir regen an, die durch den ruhenden Verkehr verursachten Problemzonen im Straßenraum durch Halteverbotszonen zu entlasten.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Bereits oben wurde aufgeführt, dass eine Sanierung der Asphaltoberfläche im Bestand innerhalb der Dorfentwicklungsförderung nicht berücksichtigt werden kann. Der Begegnungsverkehr würde bei einer mischgenutzten Verkehrsfläche in jeder Weise gewährleistet sein. Am Ende vom dritten Absatz von Maßnahme 10 auf der Seite 167 wird ergänzt: „Weiterhin sind die derzeit durch den ruhenden Verkehr verursachten Problembereiche in den Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Betrieben durch Halteverbotszonen zu beheben.“

Soßmar

Die oben genannten Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs gelten hier in besonderer Weise. Hinzuweisen sei auf die Durchlässigkeit der Jägerstraße. Insbesondere im Zeitfenster der Zuckerrübenerntete ist die Straße freizuhalten von parkenden PKW, um Abbremsmanöver der schweren Schlepperzüge und LWK vorzubeugen und dadurch erhöhte Energie- und Material Verluste zu vermeiden. Hierdurch können Immissionen reduziert werden.

Abschließen bitten wir darum die vorgetragenen landwirtschaftlichen Belange im weiteren Verfahren einfließen zu lassen und die örtliche Landwirtschaft aktiv mit einzubinden."

Abwägung und Beschlussvorlage:

Die Jägerstraße weist einen sehr breit ausgebauten Straßenraum auf; westlicherseits besteht quasi eine separate Spur für den ruhenden Verkehr. Eine komplette Freihaltung von parkenden Fahrzeugen während der Zuckerrübenkampagne wird hier als zu weitgehende Forderung erachtet.

Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. am 03.04.2017:

„... nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:

1. Nahezu sämtliche innerörtliche Straßenräume werden vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Auf den Seiten 37 bis 40 Ihrer Planunterlagen werden u.a. die Funktionalität und die Verkehrssicherheit der Hofstellen und die verkehrstechnischen Probleme im Straßenraum beschrieben. Die hierbei erläuterten Schwachstellen sind bei der Umsetzung zu beachten.

2. Damit die landwirtschaftlichen Belange in ausreichender Form berücksichtigt werden, wäre eine zeichnerische Darstellung für die weitere Planung wünschenswert. Besondere Beachtung gilt hierbei der verkehrstechnisch-landwirtschaftlichen Einschätzung und Beurteilung von Hof- und Scheunenzufahrten, sowie eine Einzeichnung der landwirtschaftlichen Verkehrswege.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Auf die Berücksichtigung der verkehrlichen Problembereiche in den Darstellungen und auf die keine zusätzliche Aussage beinhaltende Darstellung der landwirtschaftlich genutzten Straßenräume wurde bereits oben hingewiesen.

3. Beachtung fanden die stetig größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen, nach deren Größe sich der Straßenrückbau und die Bepflanzungsmaßnahmen im Straßenraum orientieren. Diese Erkenntnis begrüßen wir und bitten um keine weitere Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs. Ein Negativbeispiel ist die Umbaumaßnahme der Triftstraße in Mehrum zu nennen.

Abwägung und Beschlussvorlage: *Diese Hinweise sind im Kap. 4.1.3 bereits angeführt.*

4. Während der Baumaßnahmen müssen die Hofzufahrten jederzeit erreichbar sein. Sollte es im Rahmen der Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen kommen, so sind diese Eingriffe mit den Anliegern bzw. Landwirten rechtzeitig abzustimmen.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Dieser Hinweis ist in Kap. 4.1.3 auf Seite 85 im fünften Absatz bereits berücksichtigt.

5. Besondere Beachtung gilt den landwirtschaftlichen Betrieben mit starken Immissionen. Hierzu zählen Betriebe mit Getreidetrocknungsanlage oder Viehhaltung, Um ein Näherrücken der Wohnbebauung zu begrenzen, sollten in diesen Bereichen mit Immissionsradien gebildet werden.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Die Angaben zur Viehhaltung und zu Trocknungsanlagen wurden in die Bestandspläne übernommen. Aufgrund fehlender Parameter, aber auch mit Blick auf den Umfang kann eine Immissionsschutzbeurteilung im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung nicht erfolgen.

6. Bei den Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Anliegergebühren für die Landwirtschaft durch die verhältnismäßig großen Hofgrundstücke nicht überproportional ausfallen. Hier sollten zweckmäßige und kostengünstige Lösungen vor optisch attraktiven und kostenintensiven Lösungen präferiert werden.

Abwägung und Beschlussvorlage:

Im Rahmen der Dorfentwicklung müssen neben funktionalen Aspekten auch gestalterische Bezüge zum Ortsbild hergestellt werden, um eine Förderfähigkeit zu generieren. Die Fördermittel sind genauso genommen als Anreiz zu verstehen, den gestalterischen Aspekt bei ohnehin anstehenden Vorhaben gezielt berücksichtigen zu können und damit verbundene Mehrkosten aufzufangen. In den allermeisten Fällen verbindet sich damit aber auch eine deutliche Kostenentlastung für sämtliche Beteiligten.

7. Die geplanten Fahrbahnverengungen in der Ortschaft **Equord** führen bei landwirtschaftlichem Begegnungsverkehr zu einem Anhalten der Schlepperzüge. Ein rollender, landwirtschaftlicher Begegnungsverkehr ist nach Umsetzung dieser Maßnahme nicht mehr möglich.

8. Wir fordern eine Ausgestaltung der Verkehrsberuhigung mit Huckeln (Fahrbahnerhebungen). Des Weiteren ergeben sich Engpässe für den landwirtschaftlichen Verkehr im Mündungsbereich des Privatweges vom Gut Equord kommend in die Lindenstraße. Besonders wird der Verkehr durch parkende PKW beeinträchtigt. Wir empfehlen in diesem Bereich Parkverbotszonen einzurichten.
9. Wie unter Punkt 5 erwähnt, sollten bei den geplanten Ausbau- bzw. Sanierungsarbeiten in der Ortschaft **Mehrum** im Bereich Ratsweg, Fliederweg und Förstergasse die Anliegerkosten durch kostengünstige Maßnahmen reduziert werden, Besonders fordern wir eine Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Begegnungsverkehrs. Die Belange sind beim Straßenausbau zu berücksichtigen. Um Problemzonen zu vermeiden regen wir eine Entlastung des Straßenraums durch Halteverbotszonen an,
10. In der Ortschaft **Soßmar** gilt es besonders die Belange des landwirtschaftlichen Begegnungsverkehrs zu berücksichtigen, da es besonders hier während der Zuckerrübenkampagne zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommt. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Jägerstraße, Die Straße sollte saisonal mit einer Parkverbotszone versehen werden. Dies schont auf der einen Seite die Fahrzeuge und zum anderen können auch Immissionen (besonders Bremslärm) reduziert werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer aufgeführten Punkte und stehen Ihnen gerne für Rückfragen und die Kontaktaufnahme mit der örtlichen Landwirtschaft zur Verfügung.“

Abwägung und Beschlussvorlage:

Diese Hinweise wurden im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer konkret kommentiert bzw. führten zu entsprechenden Ergänzungen der Planung.

TenneTTSO GmbH, Lehrte am 03.04.2017:

„... in dem Bereich der Dorferneuerung befinden sich die oben genannten Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Unsere Belange haben wir in dem Anhang detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die Planung mit aufzunehmen. Darüber hinaus erhalten Sie Lagepläne im Maßstab 1:25.000 aus denen die Lage unserer Versorgungsanlagen zu entnehmen ist.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m und für die 220-kV-Leitungen max.60,0 m, d.h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen. Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.

Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten.

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.03.2017 zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Dorferneuerungsplanung Equord, Mehrum und Soßmar der Gemeinde Hohenhameln im Landkreis Peine beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4, „Wüster - Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.

Am 17.03.2017 haben wir als Vorhabenträger für den ersten Abschnitt von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Das Projekt "SuedLink" wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Dabei verlaufen die folgenden Erdkabelkorridorsegmente durch den Landkreis Peine (betroffene Städte / Gemeinden):

Im Bereich des Vorschlagstrassenkorridors: EKS 53 (Landkreis Peine, Gemeinden Hohenhameln)

In Ihrem Schreiben vom 01.03.2017 bitten Sie um Hinweise zur weiteren Entwurfsbearbeitung bezüglich berührter Planungsabsichten.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen berührt der östlichste Bereich des Planungsraum zur Dorferneuerungsplanung Equord, Mehrum und Soßmar das geplante Erdkabelkorridorsegment 53 mit dessen östlicher Begrenzung (östlich von Equord, Stedum und Bierbergen). Die Handlungsansätze und vorgesehenen Vorhaben der Dorfentwicklung konzentrieren sich dabei maßgeblich auf die Siedlungsbereiche, die für das Projekt „SuedLink“ als sogenanntes Rückstellungskriterium (Raumwiderstandsklasse I*) als „nicht zu queren“ definiert und aus der Betrachtung der jeweiligen Planungsstufe zunächst ausgenommen wurden und somit zunächst keine Konflikte erwarten lassen. Auch die ausgewiesenen Schutzgebiete, die im Textentwurf aufgeführt werden, sind in den verwendeten Datengrundlagen enthalten und wurden bei der Planung der Erdkabelkorridorsegmente bereits berücksichtigt.

Im Verlauf der weiteren Planungen (für die als Unterlagen nach § 8 NABEG u. a. eine Strategische Umweltprüfung und eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen sind) können die Hinweise zu den Inhalten der Dorfentwicklungsplanung detaillierter geprüft bzw. berücksichtigt werden. Wir bitten daher um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. In der Anlage finden Sie eine Übersichtskarte mit unserem entwickelten Erdkabelkorridorsegmentnetz (siehe oben), welche den Planungsraum der Dorferneuerungsplanung queren. Weitere Informationen stellen wir auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu) zur Verfügung.

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen. Die Hinweise sind bei entsprechend zu konkretisierenden Bauvorhaben zu beachten bzw. abzustimmen.

Unterhaltungsverband Untere Innerste, Northeim am 06.04.2017:

„... vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Bedenken und Anregungen des UHV Untere Innerste bestehen nicht. Sofern einzelne gewässerbezogene Projekte konkretisiert werden, bitte ich um erneute Beteiligung. Ebenfalls bitte ich um Mitteilung des Termins für die abschließende Bürgerversammlung im Juni 2017.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Friedrich Wilhelm Fratzscher, Mehrum am 05.04.2017:

„... gegen die geplante Erneuerung und Baumaßnahme Mehrum *Ratsweg*, legen wir das Rechtsmittel des Widerspruchs ein. Niedersachsen § 6 KAG v.11.02.92 Begründung: Sofern eine Gemeinde weder ordnungsgemäß eine Straße unterhalten noch instandgesetzt hat, und soll deshalb eine Erneuerung notwendig sein, sind Straßenausbaubeiträge nicht möglich! Siehe dazu OVG NRW. Urteil vom 2104.75_IJA1112 / 73 KstZ. Weiter, sofern die Straße durch laufende Unterhaltung und Instandsetzung in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden kann, darf die Gemeinde nicht zu Lasten der Grundstückseigentümer erneuern. OVG NRW Beschluss vom 31.08 1983_2A1373 / 83_2A 1373 / 82

Gleichfalls, wenn die Gesamterneuerung wegen einer anderweitigen Inanspruchnahme der Straße erforderlich wird, können Beiträge nicht erhoben werden. Beispiel: Gas oder Wasser oder Stromversorger, graben die Straße auf und verlegen eine Energieversorgungsleitung oder Abwasser. Die Kosten muss dann der jeweilige Energieversorger übernehmen (Beispiel Triftstr.). Der *Ratsweg* wurde von den Baufahrzeugen und den Zuliefer LKWs bei der Baumaßnahme B 65 stark in Anspruch genommen und mit den 40 Tonnern Kies und Sand Lieferungen belastet und zugeparkt. Siehe dazu meine Schreiben an die Gemeinde während der Baumaßnahme. Die Baumaßnahme ist unsinnig und bringt keinerlei Gewinn für die Eigentümer.

Weiter, die Gemeinde hat mehr als zwanzig Jahre die Straße nicht gewartet. Gleichfalls besteht der Verdacht, dass die Kosten die bei der Erneuerung der Abwasserrohre entstehen, zu Lasten der Anraier gehen soll. Siehe dazu auch meine Schreiben Triftstr.

Nachsatz am 5.04.2017: ... Ich hatte vergessen, noch einmal auf mein Gespräch Ende 1996 in der Gemeinde über den Zustand der Straße, zu erinnern. Schon damals hatte ich schriftlich und mündlich den Zustand angemahnt. Man versprach Abhilfe aber es passierte nichts, außer lapidar im Moment wäre das nicht im Haushalt. Und es wäre ja schon Jahre so und dann müssten wir eben langsamer fahren! Wir melden uns bei Ihnen. Leider habe ich mehrfach vorgesprochen und es auch bei unserem Gespräch mit der Verwaltung und Herrn Erwig, als es um die Triftstr. ging, das Thema Ratsweg kurz angesprochen. Auch Thema Förstergasse.“

Abwägung und Beschlussvorlage: Es ist nicht feststellbar, dass die vorhandenen Schäden auf das Bauvorhaben im Zuge der B 6 zurückzuführen sind. Die Funktionalität einer Straße kann nicht allein durch Unterhaltungsmaßnahmen sichergestellt werden, eine unzureichende Tragfähigkeit kann dadurch nicht behoben werden. Außerdem beabsichtigt die Gemeinde eine Verbesserung der Verkehrssicherheit, eine weitmögliche Herstellung der Barrierefreiheit sowie eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität, was lediglich im Rahmen einer kompletten Erneuerung des Straßenraumes gewährleistet werden kann. Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Thomas und Verena Frau Deserno, Mehrum am 03.04.2017:

„... erst letzte Woche haben wir unseren Hauptwohnsitz nach Hohenhameln/Mehrum umgemeldet und wohnen nunmehr im Ratsweg 8. Leider konnte ich mir in der Kürze der Zeit noch kein vollständiges Bild machen, muss aber der Frist halber bereits jetzt von meinem Recht des Einspruches Gebrauch machen.

Begründung: Aus den mir vorliegenden Unterlagen wird nicht deutlich, welche Maßnahmen seitens der Gemeinde in den vergangenen Jahren zum Bestandsschutz/Erhalt der Straße erfolgt sind. Bitte legen Sie mir hier entsprechende Unterlagen vor. Äußerlich macht die Straße den Anschein, als seien über Jahre / Jahrzehnte hinweg keinerlei die Substanz erhaltenen Reparaturen durchgeführt worden. Die Vorbesitzer unseres Grundstückes berichteten zudem, dass während der Baumaßnahme an der B 65 der Ratsweg von Baufahrzeugen und LKWs mit zulässigem Gesamtgewicht von 40 t und mehr dauerhaft benutzt und dabei sehr stark beansprucht worden ist.

Sollten seitens der Gemeinde keinerlei Erhaltungsmaßnahmen – insbesondere auch zum Ausgleich der während der Bauphase entstandenen Straßenschäden erfolgt sein – was derzeit mein Sachstand ist – dann ist die komplette Erneuerung des Ratswegs zwar willkommen, aber eben nicht mit Strassenausbaubeiträgen der Anwohner/Eigentümer zu finanzieren – Begründung des Widerspruchs.“

Abwägung und Beschlussvorlage: In Bezug auf die Anwendbarkeit der Straßenausbaubeitragsatzung können an dieser Stelle keine abschließenden Bewertungen getroffen werden. Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Braunschweig, 08.04.2017
Warnecke

10 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 1. 1. 2017 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

- Bezug:**
- a) RdErl. v. 19. 8. 2015 (Nds. MBl. S.1096), geändert durch RdErl. v. 1. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 162)
— VORIS 78350 —
 - b) RdErl. v. 20. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 778)
— VORIS 64100 —

Inhaltsübersicht (Auszüge)

- 5. Maßnahme Dorfentwicklung
- 9. Maßnahme Basisdienstleistungen
- 10. Maßnahme ländlicher Tourismus
- 12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung

5. Maßnahme Dorfentwicklung (Nummern 2.1.3.1 und 2.2.1)

5.1 Gegenstand der Förderung

5.1.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,
- 5.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Projekten mit modellhaftem Charakter.

5.1.2 Projekte der Dorfentwicklung im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.2.1 die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche;
- 5.1.2.2 die Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung;
- 5.1.2.3 die Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, höchstens 150 000 EUR Zuschuss je Projekt; in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens 250 000 EUR;
- 5.1.2.4 die Erhaltung und die Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt;
- 5.1.2.5 die Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie

vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzu-
binden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungspro-
gramms gefördert werden;

- 5.1.2.6 die Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude sowie von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild, vor allem zur Innenentwicklung, unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.7 die Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung, auch im Zusammenhang mit der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild nach Nummer 5.1.2.4. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 EUR je Projekt, und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.8 die Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen, je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.9 die Schaffung, die Erhaltung und den Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, die geeignet sind, als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Kunst und Bildung zu stärken, einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.10 die Schaffung, die Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.2.11 den Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.10 nach Abzug eines Verwertungswertes;
- 5.1.2.12 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes;
- 5.1.2.13 die Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen, wie z. B. die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung der Ziele aus einem Dorfentwicklungsplan, um eine den Grundsätzen der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Projekten und eine aktivierende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK).

5.1.3 Projekte zur Dorfentwicklung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.3.1 die Umsetzung („translozieren“) ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe, vor allem zur Innenentwicklung. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt, und höchstens 250 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.3.2 den Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz durch sich maßstäblich und gestalterisch in das Umfeld einfügende Neubauten, je Projekt höchstens 150 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3, und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;
- 5.1.3.3 die Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche;
- 5.1.3.4 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.3.1 und 5.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes;
- 5.1.3.5 den Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes.

5.1.4 Sonstige Förderinhalte

- 5.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.
- 5.1.4.2 Zu den förderfähigen Ausgaben von Projekten an Gebäuden zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.
- 5.1.4.3 Der Innenausbau ist bei Projekten der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.5 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 zuwendungsfähig, sofern er für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.
- 5.1.4.4 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 sind die durch das geförderte Bauprojekt notwendig werdenden Änderungen oder Erweiterungen der Regenwasserableitung sowie die Anschlüsse an das vorhandene Netz förderfähig.
- 5.1.4.5 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragsteller zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.

5.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),
- 5.2.1.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 5.2.1.1 genannt sind,
- 5.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 5.2.1.1 genannte juristische Personen des privaten Rechts.

5.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 5.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 5.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1).

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Die Förderung eines Dorfentwicklungsprojekts setzt die Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus, in dem das Projekt realisiert wird. Der Förderung von Projekten muss eine Dorfentwicklungsplanung nach Nummer 3 zugrunde liegen. Für Dörfer, die sich aktuell im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befinden und deren Plan bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie anerkannt wurde, ist der Plan weiterhin die Grundlage. Projekte der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 müssen im Dorfentwicklungsplan aufgenommen sein.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Projekte nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2.13 sowie für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

5.3.2 Bei den Fördertatbeständen der Nummern 5.1.2.3, 5.1.2.6 bis 5.1.2.10 und 5.1.3.2 ist

- bei soziokulturellen Einrichtungen eine Bedarfsanalyse vorzulegen,
- bei allen anderen Projekten ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden,
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

5.3.3 Eine Förderung nach den Nummern 5.1.2.3 und 5.1.2.5 setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Landwirtin oder Landwirt i. S. des § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch die Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)http://de.wikipedia.org/wiki/Alterssicherung_der_Landwirte_-_cite_note-5#cite_note-5 zu führen.

5.3.4 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorfentwicklungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

5.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

5.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

5.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

- nach Nummer 5.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Förderatbeständen nach Nummer 5.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 5.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 5.2.1.3 25 %, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.4.2.4 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 5.1.2.11 und 5.1.3.4 darf mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

5.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

5.4.2.6 Für Projekte nach Nummer 5.1.2.13 beträgt der Fördersatz für alle Antragsteller nach Nummer 5.2.1.1 75 %, für alle Antragsteller nach den Nummern 5.2.1.2 und 5.2.1.3 die nach Nummer 5.4.2.3 geltenden Fördersätze. Eine Erhöhung der Fördersätze nach Nummer 5.4.2.5 ist ausgeschlossen.

5.4.2.7 Sofern die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

5.4.2.8 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 erhalten höchstens einen Zuschuss von 50 000 EUR pro Objekt. Abweichungen von diesen Obergrenzen sind in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt. Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 gelten Obergrenzen, soweit sie in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt sind.

5.4.2.9 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.2.10 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

5.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

5.4.4 Bei den in Nummer 5.1.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes ausschließlich aus GAK-Mitteln die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 % angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen. Nummer 14.3 findet keine Anwendung.

5.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.

9. Maßnahme Basisdienstleistungen (Nummern 2.1.3.4 und 2.2.2)

9.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

9.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen);

9.1.2 Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

9.1.2.1 Dorf- oder Nachbarschaftsläden,

9.1.2.2 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren),

- 9.1.2.3 ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen),
 - 9.1.2.4 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 nach Abzug eines Verwertungswertes,
 - 9.1.2.5 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3;
- 9.1.3 Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung einschließlich Kultur und Freizeit außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK durch
- 9.1.3.1 Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume), auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz,
 - 9.1.3.2 Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentralen, Carsharing usw.),
 - 9.1.3.3 Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2 nach Abzug eines Verwertungswertes,
 - 9.1.3.4 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.3.1 und 9.1.3.2.
- 9.1.4 Sonstige Förderinhalte
- 9.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.
 - 9.1.4.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.
 - 9.1.4.3 Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung von Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 und nach den Nummern 9.1.3.1 bis 9.1.3.2.
 - 9.1.4.4 Die gleichzeitige Antragstellung von Projekten der Nummer 9.1.1 mit Projekten der Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.5 und 9.1.3.1 bis 9.1.3.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 9.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

9.1.5 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängenden technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- b) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen (z. B. Krankenhäuser),
- c) Projekte, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- d) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
- e) der Erwerb von Geschäftsanteilen.

9.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

9.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

9.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Dazu gehören auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),

9.2.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer 9.2.1.1 genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

9.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

9.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

9.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten;

9.2.2.3 Kleinunternehmen, deren Projekte nach der Maßnahme Nummer 2.1.3.6 (Kleinunternehmen der Grundversorgung) förderfähig sind.

9.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Für jedes Projekt ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Projekte, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen oder Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen oder Konzepte können trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet. Die Analyse oder das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der LWK oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zur Analyse oder zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Analyse oder das Konzept muss inhaltlich mindestens

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern eine Einrichtung bereits besteht, muss die Anzahl der Mitarbeiter getrennt nach Geschlechtern aufgelistet werden;
- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1, wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Analyse detailliert zu begründen.

Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Analyse oder im Konzept förmlich in einem Vermerk vor der Bewilligung bestätigen.

9.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

9.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

9.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

9.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

9.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen

- nach Nummer 9.2.1.1 für die gemeinnützigen juristischen Personen 63 %, bei den Förderatbeständen nach Nummer 9.1.3 in den übrigen Regionen (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) 43 %,
- nach Nummer 9.2.1.2 35 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

9.4.2.4 Der Erwerb der Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach den Nummern 9.1.2.4 und 9.1.3.3 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

9.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

9.4.2.6 Sofern die Höchstzuwendung nach Nummer 9.4.4 einen geringeren Fördersatz bewirkt, wird dieser bei der Bewilligung verwendet.

9.4.2.7 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

9.4.2.8 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

9.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

9.4.4 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 beträgt der Zuschuss höchstens 500 000 EUR je Projekt und höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.2.

9.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.5.1 Eine Ansiedlung von Großunternehmen (gilt auch für Franchise und Filialisten), ausgenommen die in Nummer 9.2.1.1 genannten Großunternehmen, z. B. im Einzelhandel, ist in den nach Nummer 9.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen.

10. Maßnahme ländlicher Tourismus (Nummer 2.1.3.5)

10.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

10.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),

10.1.2 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen,

10.1.3 Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,

10.1.4 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisation (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele.

10.1.5 Sonstige Förderinhalte

10.1.5.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

10.1.5.2 Im Rahmen von Projekten nach den Nummern 10.1.2 und 10.1.4 ist der Innenausbau zuwendungsfähig, wenn dies für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

10.1.5.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 10.1.1 mit Projekten der Nummern 10.1.2 bis 10.1.4 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 10.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

10.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

10.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

10.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen,

10.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind,

10.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht in Nummer 10.2.1.1 genannt sind.

10.3 Zuwendungsvoraussetzungen

10.3.1 Nach dieser Maßnahme werden kleinere Projekte mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug gefördert. Als regional gilt ein Einzugsbereich von 50 Kilometern.

10.3.2 In Orten Niedersachsens mit mehr als 50 000 Übernachtungen oder mindestens 100 000 Tagesgästen ist vor der Bewilligung zu prüfen, ob eine Förderung aus Fördermitteln des MW in Betracht kommt.

10.3.3 Die Förderung des Baues von Radwegen ist nur zulässig, wenn der Weg abseits von Kreis- oder höher klassifizierten Straßen liegt und er eine Befestigung zum Zweck des Radtourismus erhält.

10.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

10.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

10.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

10.4.2.2 Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe
15 % über Durchschnitt	43 %
Durchschnitt	53 %
15 % unter Durchschnitt	63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

10.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- nach Nummer 10.2.1.1 für gemeinnützige juristische Personen 63 %, nach Nummer 10.2.1.2 35 % und
- nach Nummer 10.2.1.3 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

10.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um 10 Prozentpunkte erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 10.2.1.3 um 5 Prozentpunkte.

10.4.2.5 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden können mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

10.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

10.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

10.4.4 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

10.4.5 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

10.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Ausschilderung von Radwegen ist der Leitfaden zur Radverkehrswegweisung des MW zugrunde zu legen.

12. Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 2.1.3.6)

12.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe sind Ausgaben für

- 12.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),
- 12.1.2 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch
 - 12.1.2.1 Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art,
 - 12.1.2.2 Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,
 - 12.1.2.3 Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllt,
 - 12.1.2.4 Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmungen) erfüllen,
 - 12.1.2.5 Dienstleistungen zur Mobilität,
 - 12.1.2.6 Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 12.1.2.1 bis 12.1.2.5.

12.1.3 Sonstige Förderinhalte

12.1.3.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung und die beabsichtigten Wirkungen des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirken.

12.1.3.2 Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

12.1.3.3 Eine gleichzeitige Beantragung von Projekten der Nummer 12.1.1 mit Projekten der Nummer 12.1.2 ist zulässig. Unabhängig davon wird ein Projekt nach Nummer 12.1.1 immer nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projekts bewertet.

12.1.4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- b) Investitionen in Wohnraum,

- c) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem EEG 2017 oder dem KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- d) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- e) Ersatzinvestitionen,
- f) der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind,
- g) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Projekte sowie Anschlussfinanzierungen,
- h) immaterielle Vermögenswerte wie z. B. Patente,
- i) reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte.

12.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

12.2.1 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind eigenständige Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR i. S. des Anhangs I AGVO betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

12.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen i. S. der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der GAK (siehe Nummer 1.2), Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der AFP-Diversifizierung, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

12.3 Zuwendungsvoraussetzungen

12.3.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat

- a) die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes
- b) ein Wirtschaftskonzept,
- c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge (z. B. KfW) nachzuweisen.

12.3.2 Das Wirtschaftskonzept muss

- die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist;
- Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern treffen. Sofern ein Betrieb bereits besteht, muss als Anlage zum Konzept die Anzahl der Mitarbeiter nach Geschlechtern getrennt aufgelistet werden;

- die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei bereits bestehenden Unternehmen sind die Bilanzen der letzten drei Jahre auszuwerten und eine Aussage zu den erzielten Jahresumsätzen zu treffen. Die Bilanzen sind als Anlagen beizufügen;
- eine Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung eines Betriebes, z. B. aufgrund eines entsprechenden Berufsabschlusses oder durch Fortbildungsmaßnahmen berufsständischer Organisationen oder vergleichbarer Einrichtungen, getroffen werden.

Das Konzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der IHK, der HWK oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Die Erstellung dieses Konzeptes stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Das Konzept kann nur gefördert werden, sofern das investive Projekt eine Zuwendung erhält.

12.3.3 Die Bewilligungsbehörde muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben im Wirtschaftskonzept förmlich in einem Vermerk bestätigen.

12.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

12.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

12.4.2 Der Fördersatz beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

12.4.3 Der Fördersatz für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

12.4.4 Der Erwerb bebauter Grundstücke (einschließlich Nebenkosten) nach Nummer 12.1.2.6 kann mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

12.4.5 Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

12.4.6 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

12.4.7 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

16. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

Bewertungsschema Dorfentwicklung*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK / REK:

Kriterium	Max Punktzahl	Punktzahl
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch - Flächeneinsparung im Außenbereich - Entsiegelung innerörtlicher Flächen - Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	(max. 20) 5 5 10	
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze geplant erhalten	(max. 20) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Einrichtung zur Grundversorgung der örtlichen /überörtlichen Bevölkerung und Wirtschaft - Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung - Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	(max. 20) 20 10	
überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch - ÖPNV-Anbindung - Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi - Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft - Fahrrad (bike and ride)	(max. 10) 5 10 10 10	
besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung sowie ökologische Verbesserung und Steigerung der touristischen Attraktivität des Ortes	20	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung - über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung - zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	(max. 10) 5 10	
Verbesserung des Ortsbildes Groß Mittel	(max. 10) 10 5	
Verbesserung der Verkehrssicherheit	10	
ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
„Startprojekt“ der Förderung	10	
Antragsteller ist Landwirtin/Landwirt	5	
Bedeutung für die regionale Baukultur - Kulturdenkmal - ortsbildprägend	(max. 10) 10 5	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre Mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5	

DORFENTWICKLUNGSPLAN DORFREGION EQUORD, MEHRUM, SOSSMAR
- ZILE - RICHTLINIE -

Mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(max. 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
Mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Einstufung in der Dorfentwicklungsplanung	(max. 20)	
1. Priorität	20	
2. Priorität	10	
3. Priorität	5	
Gesamtpunktzahl:	max. 245	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen“
(Artikel 20 Abs. 1 Buchst. b der ELER-VO)

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Dorfentwicklung privater Einzelvorhaben mit nationalen Mitteln

Anlage 3a

Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK / REK:

Kriterium	Punktzahl	Punktzahl
Verbesserung des Ortsbildes Sehr groß Groß Mittel	(max. 30) 30 20 10	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch - Flächeneinsparung im Außenbereich - Besonderer Beitrag zum Erhalt/ Umbau der Siedlungsstruktur - Um-/Nach-/Folgenutzung vorhandener Bau- substanz in Ortsinnenlage	(max. 20) 5 5 10	
Antragsteller/in ist Landwirtin/Landwirt	10	
Bedeutung für die regionale Baukultur - Kulturdenkmal - Ortsbild-/ Landschaftsbild prägend	(max. 10) 10 5	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung - über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung - zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	(max. 10) 5 10	
Besondere Bedeutung z. B. Umsetzung der Ziele der DE (Leuchtturmprojekt, Pilot- oder Leitprojekt, Beispiel- Referenzprojekt)), umfassender Abschluss der DE, hervorgehobenen Erwähnung im Dorferneuerungsplan mit besonderer Begründung	20	
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung z.B. Tourismus, Dorfgemeinschaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion groß mittel gering	(max. 30) 30 20 10	
Gesamtpunktzahl:	max. 130	

Begründung:

Bewertungsschema Basisdienstleistungen*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK / REK:

Struktur- und Marktanalyse bzw. Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Max Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze geplant erhalten	(max. 20) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	20	
Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	10	
überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(max. 20)	
- Flächeneinsparung	5	
- Entsiegelung innerörtlicher Flächen	5	
- Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung des Ortes	20	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch	(max. 10)	
- ÖPNV-Anbindung	5	
- Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi	10	
- Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft	10	
- Fahrrad (bike and ride)	10	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung	(max. 10)	
- über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
- zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(max. 10)	
Mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
Mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(max. 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
Mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	max. 180	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die örtliche Bevölkerung“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO)

Begründung: Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Tourismus*)

Antragstellerin, Antragsteller:
Vorhaben/Festl-Nr.:
ILEK / REK:

Aussagefähiges Konzept für nachhaltige Nutzung und Darstellung der Auswirkung liegt vor: Ja /Nein

Kriterium	Max Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze - geplant - erhalten	(max. 30) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Vernetzung mit anderen touristischen Einrichtungen z.B. Rad- oder Wanderrouten, Bootsanlegern, Gastronomie, Museen durch Flyer, Karten, Konzepte	(max. 15) 5/Einrichtung	
Einheitliche Ausgestaltung bestehender unterschiedlicher Tourismuseinrichtungen z. B. durch gemeinsame Beschilderung	10	
lokale/regionale Auswirkungen Einbindung in Tourismuskonzepte/ILEK/REK	10	
potentielle Besucherzahl - Tagesgäste: mehr als 1.000/Jahr - Übernachtungsgäste: mehr als 500/Jahr	(max. 15) 5 10	
Projekt trägt zur Attraktivitätssteigerung bei - Basisinfrastruktur - Attraktivitätsinfrastruktur	(max. 10) 5 10	
Projekt trägt zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei z. B. durch - Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für „Alle“ - besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund - Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf den Entwicklungsprozess. (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre Mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt Mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5 0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt Mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5 0	
Gesamtpunktzahl:	max. 140	

*) „Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und kleine touristische Infrastrukturen“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. e der ELER-VO)

Begründung:
Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Kleinunternehmen der Grundversorgung

Antragstellerin, Antragsteller:
Vorhaben/Festl-Nr.:
ILEK / REK:

Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Max Punktzahl	Punktzahl
Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeits- /Qualifizierungsplätze geplant erhalten	(max. 30) 10/Arbeitsplatz 5/Arbeitsplatz	
Bindung an einen Tarifvertrag bzw. eine dem Ta- rifvertrag entsprechende oder bessere Entlohnung	5	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu vereinbaren.	10	
Existenzgründung zur Errichtung eines neuen Unternehmens oder Diversifizierung bzw. Erweiterung eines bestehen- den Unternehmens	(max. 30) 30 10	
überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch - Flächeneinsparung - Entsiegelung innerörtlicher Flächen - Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	(max. 20) 5 5 10	
besondere Bedeutung des Projekts für die wirt- schaftliche Entwicklung des Ortes	15	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung - über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung - zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	(max. 10) 5 10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstim- mung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre Mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt Mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5 0	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt Mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	(max. 10) 10 5 0	
Gesamtpunktzahl:	max. 180	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 40 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

